

Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung WohnlichER GO! Basis 2025 (ABHB 2025)

Teil A - Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1 - Vertragsgrundlagen
- Artikel 2 - Wo können Ansprüche aus dem Vertrag gerichtlich geltend gemacht werden?
- Artikel 3 - Welches Recht gilt?
- Artikel 4 - Welche Gefahrenumstände müssen Sie uns bei Vertragsabschluss mitteilen?
- Artikel 5 - Was müssen Sie im Fall einer Gefahrerhöhung beachten?
- Artikel 6 - Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?
- Artikel 7 - Was ist die Versicherungsperiode (das Versicherungsjahr) und wie regelt sich die Vertragsdauer?
- Artikel 8 - Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- Artikel 9 - Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?
- Artikel 10 - Unter welchen Voraussetzungen können Sie vom Vertrag zurücktreten?
- Artikel 11 - Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens
- Artikel 12 - Mehrfache Versicherung; vereinbarter Selbstbehalt
- Artikel 13 - Schadenfall
- Artikel 14 - Begrenzung der Entschädigung
- Artikel 15 - Was passiert bei schuldhafter Herbeiführung eines Schadenfalles oder bei Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt?
- Artikel 16 - Wann erhalten Sie eine Entschädigungszahlung?
- Artikel 17 - Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall
- Artikel 18 - In welcher Form müssen Sie Erklärungen abgeben?
- Artikel 19 - Wann kommt es zu einer stillschweigenden Verlängerung des Versicherungsvertrages?
- Artikel 20 - Schäden durch Terrorakte

Teil B - Haushaltversicherung

- Artikel 21 - Versicherungssumme
- Artikel 22 - Welche Sachen und Kosten sind versichert?
- Artikel 23 - Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- Artikel 24 - Wo gilt Ihre Versicherung?
- Artikel 25 - Welche Leistung erhalten Sie im Schadenfall?
- Artikel 26 - Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?
- Artikel 27 - Was müssen Sie im Schadenfall tun?

Teil C - Haftpflichtversicherung

- Artikel 28 - Was gilt als Versicherungsfall?
- Artikel 29 - Was ist Gegenstand der Haftpflichtversicherung?
- Artikel 30 - Welche Gefahren sind versichert?
- Artikel 31 - Welche Personen sind mitversichert?
- Artikel 32 - Wo gilt Ihre Haftpflichtversicherung?

- Artikel 33 - Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?
- Artikel 34 - Welche Leistungen werden durch uns erbracht?
- Artikel 35 - Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird von uns keine Leistung erbracht?
- Artikel 36 - Was müssen Sie im Versicherungsfall tun?

Teil D - Zusätzliche Haftpflichtdeckungen - bei Abschluss von WohnlichER GO! Basis 2025

- Artikel 37 - Welche "zusätzlichen Haftpflichtdeckungen" können vereinbart sein?

Teil E - Home Assistance

- Artikel 38 - Notfalltelefonnummer
- Artikel 39 - Was ist Gegenstand und Umfang der Home Assistance?
- Artikel 40 - Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen
- Artikel 41 - Was gilt als Versicherungsfall?
- Artikel 42 - Was gilt als Notfall?
- Artikel 43 - Welche Personen sind mitversichert?
- Artikel 44 - Zeitlicher Geltungsbereich der Home Assistance
- Artikel 45 - Wo gilt die Home Assistance?
- Artikel 46 - Welche Leistungen erbringen wir?
- Artikel 47 - Wann besteht kein Versicherungsschutz?
- Artikel 48 - Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?
- Artikel 49 - Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität
- Artikel 50 - Haftungsausschluss
- Artikel 51 - Wann endet der Versicherungsschutz der Home Assistance?
- Artikel 52 - Regressrecht

Teil F - ERGO Unwetterwarnung

- Artikel 53 - Welche Serviceleistung wird im Rahmen der ERGO Unwetterwarnung erbracht?
- Artikel 54 - Wann erfolgt eine Warnung?
- Artikel 55 - Vertragsschluss/Vertragsbeendigung
- Artikel 56 - Lieferverpflichtung, Haftung für fehlerhafte Lieferung und Information
- Artikel 57 - Kosten
- Artikel 58 - Welche Voraussetzungen sind für die Lieferung von SMS/E-Mail-Meldungen zu erfüllen?
- Artikel 59 - Datenschutz
- Artikel 60 - Schlussbestimmungen zur ERGO Unwetterwarnung

Teil G - Differenzdeckung

- Artikel 61 - Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?
- Artikel 62 - Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?
- Artikel 63 - Was müssen Sie im Schadenfall tun?
- Artikel 64 - Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?

Teil H - Naturkatastrophen-Schutz

- Artikel 65 - Welche Deckungserweiterungen beinhaltet der "Naturkatastrophen-Schutz"?

Teil I - Paket Garten - bei Abschluss von WohnlichER GO! Basis 2025 ohne Abschluss einer Eigenheimversicherung

- Artikel 66 - Welche Deckungserweiterungen beinhaltet das "Paket Garten"?
- Artikel 67 - Wann endet der Versicherungsschutz zum "Paket Garten"?

Teil J - Paket Garten - bei Abschluss von WohnlichER GO! Basis 2025 bei gemeinsamem Abschluss einer Eigenheim- und Haushaltversicherung

- Artikel 68 - Welche Deckungserweiterungen beinhaltet das "Paket Garten"?
- Artikel 69 - Wann endet der Versicherungsschutz zum "Paket Garten"?

Teil K - Paket Pool inkl. Technik - bei Abschluss von WohnlichER GO! Basis 2025

- Artikel 70 - Welche Deckungserweiterungen beinhaltet das "Paket Pool inkl. Technik"?
Artikel 71 - Wann endet der Versicherungsschutz zum "Paket Pool inkl. Technik"?

Teil L - Technikversicherung - bei Abschluss von WohnlichER GO! Basis 2025

- Artikel 72 - Welche Anlagen können versichert sein?

Teil M - Ergänzende Bedingungen für die Technikversicherung

- Artikel 73 - Welche Sachen sind versichert, welche sind nicht versichert?
Artikel 74 - Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schaden
Artikel 75 - Versicherungswert; Versicherungssumme
Artikel 76 - Versicherte und nicht versicherte Kosten
Artikel 77 - Umfang der Entschädigung
Artikel 78 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
Artikel 79 - Wann endet der Versicherungsschutz der Technikversicherung?

Teil A - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Vertragsgrundlagen

1. Vertragsgrundlagen sind Ihr Versicherungsantrag samt den als Vertragsgrundlagen ausgewiesenen Beilagen, die Polizze, allfällige Zusatzvereinbarungen zu Ihrer Polizze, gesetzliche Bestimmungen und die vorliegenden Versicherungsbedingungen. Sofern zur Polizze Nachträge oder Polizzen-Neufassungen ausgefertigt werden, sind diese ebenfalls Vertragsbestandteil.
2. Weicht der Inhalt der Polizze von Ihrem Antrag ab, so ist diese Abweichung in der Polizze gesondert gekennzeichnet. Die Abweichungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Polizze schriftlich widersprechen.

Artikel 2 - Wo können Ansprüche aus dem Vertrag gerichtlich geltend gemacht werden?

Wir können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben. Sie können uns ebenfalls an dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht klagen.

Artikel 3 - Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des UN Kaufrechts.

Artikel 4 - Welche Gefahrenumstände müssen Sie uns bei Vertragsabschluss mitteilen?

Als Versicherungsnehmer müssen Sie uns bei Vertragsabschluss alle bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr durch uns erheblich sind, vollständig und wahrheitsgemäß bekanntgeben. Als erheblich gelten im Zweifel jene Umstände, nach denen Sie von uns ausdrücklich und in geschriebener Form befragt wurden. Haben Sie diese Pflicht schuldhaft verletzt, können wir als Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) vom Vertrag zurücktreten und werden in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Unser Recht als Versicherer, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

Artikel 5 - Was müssen Sie im Fall einer Gefahrerhöhung beachten?

1. Nach Vertragsabschluss dürfen Sie ohne unsere Einwilligung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangen Sie Kenntnis von einer Gefahrerhöhung, die ohne Ihr Wissen oder ohne Ihren Willen eingetreten ist, so müssen Sie uns diese unverzüglich in geschriebener Form mitteilen.
2. Tritt eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ein, können wir als Versicherer den Vertrag kündigen. Nach §§ 23 - 31 VersVG sind wir auch dann von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie eine der unter Punkt 1 genannten Pflichten verletzen.
3. Die Bestimmungen aus Punkt 1 und 2 gelten ebenso für eine Gefahrerhöhung, die in der Zeit zwischen Antragsstellung und Antragsannahme eingetreten ist und uns bei Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 6 - Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

1. Verletzen Sie gesetzliche, behördliche oder mit uns im Rahmen der Versicherungsbedingungen vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder dulden Sie deren Verletzung, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Wird der Zustand, der vor Verletzung der Sicherheitsvorschriften bestanden hat wieder hergestellt, erlischt unser Kündigungsrecht.

Sicherheitsvorschriften sind Vereinbarungen, durch welche der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder zum Zweck der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr übernimmt, wie insbesondere Obliegenheiten im Sinne des Artikels 26 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung WohnlichER GO! Basis.

2. Tritt ein Schadenfall nach Verletzung der Sicherheitsvorschriften ein und beruht die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Sie, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Unsere Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der in Punkt 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
3. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung aus Artikel 5 Anwendung.

Artikel 7 - Was ist die Versicherungsperiode (das Versicherungsjahr) und wie regelt sich die Vertragsdauer?

1. Als Versicherungsperiode (Versicherungsjahr) gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen wurde, der Zeitraum eines Jahres. Dies gilt auch dann, wenn Sie die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen bezahlen.

Die erste Versicherungsperiode (das erste Versicherungsjahr) beginnt am ersten Tag 00:00 Uhr des Monats, der auf den Versicherungsbeginn folgt. Fällt der Versicherungsbeginn auf den ersten Tag eines Monats, so beginnt die erste Versicherungsperiode (das erste Versicherungsjahr) mit diesem Tag. Jede weitere Versicherungsperiode (jedes weitere Versicherungsjahr) beginnt an jenem Tag des Folgejahres 00:00 Uhr, der dem Tag des Beginns der ersten Versicherungsperiode (des ersten Versicherungsjahrs) entspricht. Die Versicherungsperiode (das Versicherungsjahr) endet jeweils am Vortag 24:00 Uhr unmittelbar vor dem Beginn der nächsten Versicherungsperiode (dem nächsten Versicherungsjahr). Das Ende der letzten Versicherungsperiode (dem letzten Versicherungsjahr) entspricht in Tag und Uhrzeit dem Versicherungsende.

2. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht ein Monat vor Ablauf gekündigt wird. Dazu gelten die Regelungen in Artikel 19 zur stillschweigenden Vertragsverlängerung. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Artikel 8 - Wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz beginnt bei fristgerechter Bezahlung der ersten oder einmaligen Prämie samt Versicherungssteuer (im Folgenden kurz: Prämie) mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Die Zahlungsfrist ist im Artikel 9 - Was müssen Sie bei der Prämienbezahlung beachten - geregelt.
2. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch uns erforderlich. Sie endet mit der Aushändigung der Polizze. Wir sind berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu kündigen. Uns gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Prämie.

Artikel 9 - Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

1. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist von Ihnen innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen. Die Folgeprämien sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu bezahlen.

2. Ein Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit und zum Kündigungsrecht des Versicherers und weiteren Rechtsfolgen (insbesondere Mahngebühren und Kosten für Prämienklagen) führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind in den §§ 38, 39, 39a und 91 VersVG geregelt.
3. Waren Sie an der rechtzeitigen Zahlung der Erst-, Einmal- oder Folgeprämie ohne Ihr Verschulden verhindert, so beginnt der Versicherungsschutz ebenfalls mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei schuldhaftem Verzug besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Zahlung. Für den Zahlungsverzug mit einem Teil der Erst- oder Folgeprämie gilt § 39a VersVG: Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.
4. Neben der Prämie verrechnen wir Gebühren, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch Ihr Verhalten veranlasst worden sind (z.B. Mahngebühren).
5. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig von Ihnen aufgelöst, so gebührt uns für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit die Prämie, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragslaufzeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt uns jene Prämie, die wir hätten erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu jenem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

Artikel 10 - Unter welchen Voraussetzungen können Sie vom Vertrag zurücktreten?

Die geltenden Rücktrittsrechte entnehmen Sie dem Antrag und der Polizze.

Artikel 11 - Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über Ihr Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über Ihre Liegenschaft können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 12 - Mehrfache Versicherung; vereinbarter Selbstbehalt

1. Nehmen Sie für das versicherte Interesse bei einem anderen Versicherer eine Versicherung gegen dieselben Gefahren auf, müssen Sie uns unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzeigen.
2. Wurde vereinbart, dass Sie einen Teil des Schadens selbst tragen (vereinbarter Selbstbehalt), so dürfen Sie für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass Sie den vereinbarten Teil des Schadens selbst tragen müssen.
3. Haben Sie gegenständliche Haushaltversicherung WohnlichER GO! Basis 2025 mit einem generellen Selbstbehalt vereinbart, so gilt dieser Selbstbehalt für alle Deckungen in den Teilen B bis D und G bis M, auch wenn in diesen geringere Selbstbehalte ausgewiesen sind. Sind diese höher als der vereinbarte generelle Selbstbehalt, so gelten die höheren Selbstbehalte.

Artikel 13 - Schadenfall

Melden Sie jeden Schadenfall (Versicherungsfall, Leistungsfall) unverzüglich und beachten Sie auch die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Versicherungsbedingungen. Siehe dazu auch Artikel 27 – Was müssen Sie im Schadenfall tun?

Artikel 14 - Begrenzung der Entschädigung

Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung, und zwar ist die Ersatzleistung für die unter jeder einzelnen Position der Polizze versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt.

Artikel 15 - Was passiert bei schuldhafter Herbeiführung eines Schadenfalles oder bei Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt?

1. Wird ein Schaden von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt, sind wir von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei. Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, aber trotzdem in Kauf genommen wurden ("Bewusste Inkaufnahme") werden dem Vorsatz gleichgestellt und bleiben damit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Werden nach Eintritt eines Schadenfalles zu erfüllende Obliegenheiten von Ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG ein.

2. Sind Sie wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsvorwurfs rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 16 - Wann erhalten Sie eine Entschädigungszahlung?

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Es kann jedoch einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung jener Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Kann infolge eines Verschuldens von Ihnen die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden, ist der Lauf der Frist so lange gehemmt.
2. Wir sind berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, wenn
 - a) Zweifel über Ihre Berechtigung zum Zahlungsempfang bestehen, und zwar bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - b) eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen Sie eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
3. Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht, nachdem wir Ihnen gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt haben, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 VersVG zur Entschädigungszahlung.

Artikel 17 - Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Nach Eintritt des Versicherungsfalls können wir kündigen, wenn wir den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht haben oder wenn Sie einen Anspruch auf Vertragsleistung arglistig erhoben haben. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats von uns vorzunehmen
 - nach Anerkennung dem Grunde nach;
 - nach erbrachter Versicherungsleistung;
 - nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.

Die Kündigung hat unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen. Falls Sie einen Anspruch arglistig erhoben haben, können wir mit sofortiger Wirkung kündigen.

2. Nach Eintritt des Versicherungsfalls können Sie in den in Punkt 1 genannten Fällen kündigen, darüber hinaus auch noch, wenn wir einen gerechtfertigten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnen oder seine Anerkennung verzögern.

In allen Fällen ist die Kündigung innerhalb eines Monates von Ihnen vorzunehmen

- nach Anerkennung dem Grunde nach;
- nach erbrachter Versicherungsleistung;
- nach Ablehnung des gerechtfertigten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
- nach Rechtskraft des Urteiles im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht;
- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung bei Verzögerung der Anerkennung (Artikel 16).

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

3. Uns steht die bis zur Vertragsauflösung anteilige Prämie zu.

Artikel 18 - In welcher Form müssen Sie Erklärungen abgeben?

1. Die Rücktrittserklärung unterliegt ausschließlich den in der Rücktrittsrechtsbelehrung genannten Formvorschriften.

Für sämtliche sonstigen Anzeigen, Erklärungen und Informationen, die Sie als Versicherungsnehmer an uns als Versicherer richten, ist die geschriebene Form erforderlich, sofern die Schriftform nicht ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus der die Person des Erklärenden hervorgeht. Eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden ist in der geschriebenen Form nicht erforderlich. Anzeigen, Erklärungen und Informationen in geschriebener Form können zum Beispiel per Telefax, E-Mail oder auf dem Postweg übermittelt werden.

Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Originalunterschrift des Erklärenden zugehen muss. Auch eine qualifizierte elektronische Signatur (gemäß § 4 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz) erfüllt das Schriftformerfordernis.

2. Die geschäftliche Korrespondenz sowie sämtliche Erklärungen durch uns erfolgen in geschriebener Form oder in Schriftform und in deutscher Sprache. Die Versicherungspolizze wird in deutscher Sprache ausgestellt.
3. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen. Andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an die letzte von Ihnen uns bekanntgegebene Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort in ein Land außerhalb Europas verlegen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen. Nach Erhalt des Versicherungsfalls können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch von einem berechtigten Dritten gegenüber rechtswirksam erklären.

Artikel 19 - Wann kommt es zu einer stillschweigenden Verlängerung des Versicherungsvertrages?

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizze festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einem der Vertragspartner in geschriebener Form gekündigt worden ist. Die Kündigung wird erst mit Zugang beim anderen Vertragspartner wirksam und ist rechtzeitig, wenn sie spätestens ein Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages einlangt. Langt die Kündigung rechtzeitig ein, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit.

2. Sind Sie Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), können Sie ein Versicherungsverhältnis, das Sie für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen sind, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres in geschriebener Form kündigen (Kündigungsfrist ebenfalls ein Monat).
3. Erfolgt jedoch keine Kündigung, können in der Folge beide Vertragspartner den damit auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Versicherungsvertrag jeweils zum Ablauf eines Versicherungsjahres kündigen. Für diese Kündigung gelten obige Bestimmungen analog.
4. Für Versicherungsverträge, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehören (sogenannte Verbraucherverträge, das sind Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG) gelten folgende Vereinbarungen:
 - a) Wir verpflichten uns, Sie frühestens fünf und spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer darüber zu informieren, dass Sie den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen können. Weiters verpflichten wir uns, Sie über die mit der Kündigungsmöglichkeit verbundenen Rechtsfolgen zu informieren (siehe dazu die folgenden Punkte b und c).
 - b) Sie haben ab Zugang der oben erwähnten Verständigung - aber auch schon davor - die Möglichkeit, Ihren Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu kündigen. Auch für diese Kündigung gelten die Bestimmungen von Punkt 1.
 - c) Wenn Ihre Kündigung nicht spätestens ein Monat vor Ablauf der Vertragsdauer bei uns einlangt, verlängert sich der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Zeit. Der damit auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ablauf eines Versicherungsjahres gekündigt werden. Auch für diese Kündigung gelten die Bestimmungen von Punkt 1.
5. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Artikel 20 - Schäden durch Terrorakte

1. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung WohnlichER GO! Basis 2025 angeführten nicht versicherten Schäden, sind zusätzlich ausgeschlossen - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Sind Sie als Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so haben Sie nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

2. Einschluss von Schäden durch Terrorakte

Der Ausschluss gemäß Punkt 1 wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgehoben. Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird von uns als Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

2.1. Ausgeschlossene Schäden:

Im Rahmen dieser Bestimmung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, keine Deckung für

- a) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben;
- b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden;
- c) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden; unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
- d) Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.

2.2. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

2.3. Entschädigungshöchstgrenze

Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme (Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen), ist diese jedoch höher als 5.000.000 Euro, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.

Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt keiner Wertanpassung. Sie stellt die maximale Entschädigung je versichertem Risikoort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Österreichischen Versicherungspool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

2.4. Kürzung der Entschädigung

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird von uns in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadeneignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von 200.000.000 Euro zuzüglich allfälliger Staatshaftung vorsieht. Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

2.5. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

3. Geltungsdauer

Punkt 2 kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen dieses Artikels oder des Vertrages für sich allein von uns unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Darüber hinaus endet die Geltungsdauer des Punktes 2 jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

4. Schlussbestimmung zu Schäden durch Terrorakte

Die Bestimmungen dieses Artikels lassen alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Teil B - Haushaltversicherung

Artikel 21 - Versicherungssumme

Unsere Leistung ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt. Für Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze und handgeknüpfte "echte" Teppiche ist die Versicherungsleistung mit einem Drittel der ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

1. Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme wird auf Basis der Quadratmeteranzahl der Wohnnutzfläche des versicherten Objektes ermittelt. Als Wohnnutzfläche gilt die für Wohnzwecke dienende Bodenfläche der versicherten Wohnung bzw. des Eigenheimes inklusive der für diese Zwecke verwendeten Keller- und Dachbodenräume. Soweit der Inhalt von Kanzleien/Ordinationen mitversichert wird, ist die Nutzfläche dieser Räume ebenfalls hinzuzurechnen. Unberücksichtigt bleiben offene Balkone und Terrassen. Jede Veränderung der Wohnnutzfläche während der Vertragslaufzeit aufgrund von Aus- und Zubauten (Beispiele dafür können sein: Dachbodenausbau, Umgestaltung der Kellerbereiche zu Wohn- oder Wellnesszwecken, Errichtung eines Sommer- oder Wintergartens, Schließung von Balkon oder Loggia) oder Wohnungswechsel ist uns vor Beginn der Arbeiten bzw. vor Übersiedlung zu melden. Unrichtige Quadratmeterangaben führen zur Leistungskürzung (siehe dazu auch Punkt 2).

2. Unrichtige Quadratmeterzahl/Unterversicherung

Ist die tatsächliche Wohnnutzfläche größer als die Fläche, die der Berechnung der Versicherungssumme zugrunde liegt, wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt. Das bedeutet im Schadenfall: Der Versicherer wird nur den Teil des Schadens ersetzen, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die der Prämienberechnung zugrunde liegende Wohnnutzfläche zur tatsächlichen Wohnnutzfläche der Wohnung bzw. des Eigenheimes. Da die Prämienberechnung ausschließlich auf Basis der angegebenen Quadratmeterzahl vorgenommen wird, gilt dies auch für den Fall, dass die Versicherungssumme mindestens dem Neuwert des Wohnungsinhaltes entspricht. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, sofern die Abweichung nicht mehr als 10% beträgt.

3. Wertanpassung

Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Verbraucherpreise gemäß dem Index der Verbraucherpreise (laut Veröffentlichung der Statistik Austria) seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Wertanpassung entspricht. Es werden daher jene Indizes herangezogen, die jeweils drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten. Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so wird der an seine Stelle getretene Index der Statistik Austria herangezogen. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert. Der Ausgangsindex ist in der Polizze angeführt. Diese Vereinbarung ist obligatorisch und kann während der Dauer des Vertrages nicht separat gekündigt werden.

Artikel 22 - Welche Sachen und Kosten sind versichert?

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert ist Ihr gesamter Wohnungsinhalt. Dieser umfasst alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen und in Ihrem Eigentum oder im Eigentum der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (als Nachweis gilt der Meldezettel für diesen Wohnsitz) stehen.
- 1.2. Fremde Sachen in Ihrer Wohnung oder in Ihrem Eigenheim - das sind Sachen außerhalb der Eigentumsverhältnisse gemäß Punkt 1.1 - sind mitversichert, wenn für diese nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung verlangt werden kann (Subsidiärdeckung). Sachen der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste sind nicht mitversichert.

- 1.3. Zum Wohnungsinhalt gehören auch folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör:

Malerei, Tapeten, Verfliesungen, Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen, Wohnungsheizungs- und Klimaanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosets und Armaturen. Weiters Markisen und Sonnensegel inklusive Wind- und Sonnensensoren, Rollläden, Außenjalousien, Loggia-, Balkon- und Terrassenverbauten.
- 1.4. Die in Punkt 1.3 genannten versicherten Sachen gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und Sie als Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes sind. In allen anderen Fällen besteht kein Versicherungsschutz, wenn aus einer bestehenden Gebäudeversicherung Deckung besteht (Subsidiärdeckung).
- 1.5. Die Einrichtung von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.
- 1.6. Gebäude- und Innenverglasungen (ohne Flächenbegrenzung), die zu den von Ihnen ausschließlich benützten Räumen gehören. In Zweifamilienwohnhäusern ist die Verglasung in gemeinsamen Kellern, Gängen und Dachböden versichert. Sofern bei ERGO neben gegenständlicher Haushaltversicherung im gleichen Versicherungsvertrag auch eine Eigenheimversicherung WohnlichER GO! für das gleiche Risiko abgeschlossen wurde, gilt die Glasbruchdeckung auch für die Außenverglasung (Fenster- und Türverglasungen) von in der Eigenheimversicherung mitversicherten Nebengebäuden. Sind Büros und Ordinationen des Versicherungsnehmers in diesem Vertrag mitversichert, gilt die Glasbruchdeckung auch für diese Räume. Verglasungen von anderen gewerblich genutzten Räumen sind nicht mitversichert. Weitere Definitionen zur Glasbruchversicherung finden Sie im Artikel 23, Punkt 5.
- 1.7. Balkon-/Terrassenblumen und dazugehörige Gefäße.
- 1.8. Antennenanlagen inkl. Parabolspiegel auf dem in der Polizze angeführten versicherten Grundstück und in Ihrem Eigentum.
- 1.9. Postkästen und Müllsammelgefäß auf und unmittelbar vor dem in der Polizze angeführten versicherten Grundstück.
- 1.10. Nur wenn vereinbart und in der Polizze ausgewiesen: Die Einrichtung von ärztlichen Ordinationsräumen und zahnärztlichen bzw. zahntechnischen Ateliers/ärztlichen Ordinationsräumen in Wohnungen. Die Einrichtungen und Instrumente sind mitversichert, soweit sie sich in Ihrer Wohnung oder in Räumen befinden, die mit Ihrer Wohnung unmittelbar in Verbindung stehen. Die zur zahnärztlichen bzw. zahntechnischen Praxis notwendigen Edelmetalle sind im Rahmen der für Bargeld bedingungsgemäß vorgesehenen Grenzbeträge mitversichert. Der Versicherer haftet jedoch nicht, wenn Sachen der Patienten durch einfachen Diebstahl (Artikel 23, Punkt 4.1.4) entwendet werden. Bei den versicherten elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen, die der Ausübung eines Berufes dienen, sind Überspannungsschäden durch Stromschwankungen und durch indirekten Blitzschlag nicht versichert.
- 1.11. Nur wenn vereinbart und in der Polizze ausgewiesen: Die Einrichtung von Kanzleien von Rechtsanwälten und Notaren sowie kommerzielle Büros. Die Einrichtung der Kanzlei einschließlich Büromaschinen ist mitversichert, soweit sie sich in Ihrer Wohnung oder in Räumen befinden, die mit Ihrer Wohnung unmittelbar in Verbindung stehen. Wir haften jedoch nicht, wenn Sachen der Kunden durch einfachen Diebstahl (Artikel 26, Punkt 4.1.4) entwendet werden. Bei den versicherten elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen, die der Ausübung eines Berufes dienen, sind Überspannungsschäden durch Stromschwankungen und durch indirekten Blitzschlag nicht versichert.

2. Nicht versicherte Sachen

- 2.1. Baubestandteile und Gebäudezubehör - siehe dazu auch die Punkte 1.3 und 1.4.
- 2.2. Baubestandteile und Gebäudezubehör, wenn diese noch nicht fix montiert sind; Handelswaren, Geschäfts- und Sammelgelder.
- 2.3. Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art, Luftfahrzeuge, Motor- und Segelboote samt Zubehör.

3. Versicherte Kosten

Darunter verstehen wir die nachgenannten Kosten, die im Rahmen eines versicherten Schadenfalles entstehen können, aber mit den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten der versicherten Sachen nicht unmittelbar zusammenhängen.

Zusätzlich zur Versicherungssumme sind folgende Kosten versichert:

Nebenkosten	zusätzlich bis 15 % der Versicherungssumme
Ersatzwohnung nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis	zusätzlich bis 12 Monate, maximal 30.000 Euro

- 3.1. Nebenkosten sind Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Reinigungskosten, Feuerlöschkosten, Entsorgungskosten, Kosten für die Deponie des Schutts und der nicht mehr verwendbaren Reste auf der nächsten geeigneten Ablagerungsstätte sowie die Kosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall. Begriffsdefinitionen dieser jeweiligen Kosten finden Sie unter Punkt 3.1.1 ff.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr;
- am versicherten Ort befindliche versicherte Sachen.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Entsorgung ist nur die kostengünstigste Abwicklung versichert. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert. Bei Vermischung von versicherten mit nicht versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

- 3.1.1. Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Kosten für den notwendigen Abbruch stehengebliebener und vom Schaden betroffener Teile, sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle am versicherten Ort - soweit sie versicherte Sachen betreffen.
- 3.1.2. De- und Remontagekosten sowie Bewegungs-, Schutz- und Reinigungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert, gereinigt oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Wohnungseinrichtungen.
- 3.1.3. Feuerlöschkosten sind die durch Brandbekämpfung entstehenden Kosten, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 4. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und andere zur Hilfe Verpflichteter sind nur dann versichert, wenn sie gesetzlich gerechtfertigt Ihnen angelastet werden.

- 3.1.4. Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
 - 3.1.5. Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) zu verstehen.
 - 3.1.6. Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, die dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) zu verwerten, zu beseitigen oder deponierfähig zu machen. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung uns unverzüglich gemeldet wurde.
 - 3.1.7. Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.
- 3.2. Kosten für eine Ersatzwohnung nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis: Wird durch einen ersatzpflichtigen Schaden die von Ihnen dauernd bewohnte Wohnung bzw. Ihr Eigenheim ganz oder teilweise unbewohnbar und ist der Verbleib in den benutzbaren gebliebenen Teilen der Wohnung bzw. des Eigenheimes nicht zumutbar, werden die nachweisbaren Mehrkosten, die sich aus der Anmietung einer Wohnung gleicher Art, Größe und Lage bzw. angemessener Kosten für Hotelräumlichkeiten ergeben, ersetzt. Die Leistung ist für die Dauer von höchstens 12 Monaten ab Eintritt des Versicherungsfalles, jedoch gesamt mit maximal 30.000 Euro (zusätzlich zur Versicherungssumme) begrenzt.

Im Rahmen der Versicherungssumme sind folgende Kosten versichert:

Schadenminderungskosten	✓
Sachschäden durch Einsatzkräfte	bis 1.000 Euro
Notverglasungs- oder Notverschalungskosten	✓
Wiederbeschaffungskosten für Dokumente sowie Gebühren für die Wiederbeschaffung von Bank- und Kreditkarten	bis 2 % der Versicherungssumme
Kosten des Aufgebotsverfahrens	✓

- 3.3. Schadenminderungskosten sind Kosten für Maßnahmen (auch erfolglose), die Sie im Schadenfall zur möglichen Abwendung oder Minderung des Schadens bzw. zur Brandbekämpfung aufgewendet haben.
- 3.4. Sachschäden durch Einsatzkräfte als Folge eines Einsatzes von Feuerwehr, Polizei, Rettung oder einer anderen Hilfsorganisation gelten mitversichert, wenn ein Fehlalarm eines Feuer- oder Rauchmelders oder einer Alarmanlage diesen ausgelöst hat und dieser Schaden nicht von der Einsatzorganisation oder einem anderen Versicherer (z.B.: Gebäudeversicherer) übernommen wird. Die Ersatzleistung ist mit 1.000 Euro je Schadenfall und Versicherungsjahr begrenzt.
- 3.5. Notverglasungskosten sind Kosten für eine Notverglasung oder Notverschalung anlässlich eines ersatzpflichtigen Glasbruchschadens.
- 3.6. Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadenfalles übernehmen wir die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie einer allfällig notwendigen Kraftloserklärung.

Bei Verlust von Sparbüchern mit Losungswort, Kredit-, Sparkonto- und Bankomatkarten im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadenfalles, werden von uns die Kosten der Sperre sowie eines allfällig notwendigen Kraftloserklärungsverfahrens gemäß den Bestimmungen des Kraftloserklärungsgesetzes im Inland und die Gebühren für die Wiederbeschaffung übernommen.

Diese Kosten sind mitversichert, wenn für diese nicht anderwältig Entschädigung verlangt werden kann (Subsidiärdeckung). Die Leistung ist mit 2% der Versicherungssumme begrenzt.

4. Nicht versicherte Kosten

Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

Artikel 23 - Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Feuerversicherung

Brand (der Brandherd ist mitversichert)	✓
Direkter Blitzschlag	✓
Indirekter Blitzschaden	✓
Explosion	✓
Implosion	✓
Verpuffung (inklusive der damit verbundenen Verrußungsschäden)	✓
Flugzeugabsturz (auch unbemannt)	✓

- 1.1. Versichert sind Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung der unter Punkt 1 genannten Gefahren entstehen. Weiters versichert sind die unmittelbaren Folgen - auch durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen - sowie das Abhandenkommen bei diesen Ereignissen.
 - 1.1.1. Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäß Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer). Bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden gilt der Brandherd mitversichert.
 - 1.1.2. Als direkter Blitzschlag gilt die unmittelbare, direkte Kraft- oder Wärmeeinwirkung des Blitzes auf versicherte Sachen. Die Beschädigung oder Zerstörung ist gegeben, wenn diese Einwirkung optisch erkennbare Spuren an den versicherten Sachen hinterlässt.
 - 1.1.3. Ein indirekter Blitzschaden liegt vor, wenn der Blitz nicht direkt in die versicherten Sachen einschlägt, sondern sich durch Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt.
 - 1.1.4. Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
 - 1.1.5. Eine Implosion ist die plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
 - 1.1.6. Verpuffungsschäden in Kachelöfen und damit verbundene Verrußungsschäden sind Schäden an Kachelöfen und damit verbundene Ruß- und Rauchschäden, die infolge eines unvollständigen Verbrennungsvorganges mit geringer Druckwelle und ohne Knall entstanden sind.
 - 1.1.7. Als Flugzeugabsturz gilt der Absturz oder Anprall von (auch unbemannten) Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

1.2. Folgende Schäden sind nicht versichert:

- 1.2.1. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder Rauch ausgesetzt werden.
- 1.2.2. Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden.

1.2.3. Schäden an Elektrogeräten durch die Energie des elektrischen Stromes. Siehe dazu aber Punkt 1.1.3.

2. Leitungswasserversicherung

Austritt von Leitungswasser	✓
Frost	✓
Folgeschäden am versicherten Wohnungsinhalt durch Austritt von Wasser aus Aquarien	bis 10% der Versicherungssumme
Folgeschäden am versicherten Wohnungsinhalt durch Austritt von Wasser aus Wasserbetten, Zimmerbrunnen und Wassersäulen	bis 10% der Versicherungssumme

2.1. Versichert sind Sachschäden, die an den versicherten Sachen

- durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser
- durch den plötzlichen Wasseraustritt aus Aquarien, Wasserbetten, Zimmerbrunnen und Wassersäulen

verursacht werden. Versichert sind auch Frostschäden an Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosets, Armaturen und angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, wenn diese Sachen gemäß Artikel 22 zum Wohnungsinhalt gehören. Sole, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sind Leitungswasser gleichgestellt.

2.1.1. Unter Austritt von Leitungswasser verstehen wir das bestimmungswidrige Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen.

2.1.2. Unter den Begriff Frost fallen Frostschäden an Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosets, Armaturen und angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, wenn diese Sachen gemäß Artikel 22 zum Wohnungsinhalt gehören.

2.1.3. Der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus Aquarien gilt inklusive etwaiger Folgeschäden am Aquarieninhalt (Lebewesen und Pflanzen) bis 10% der Versicherungssumme mitversichert.

2.1.4. Der bestimmungswidrige Austritt von Wasser aus Wasserbetten, Zimmerbrunnen und Wassersäulen gilt bis 10% der Versicherungssumme mitversichert.

2.2. Folgende Schäden sind nicht versichert:

2.2.1. Schäden durch Grund- oder Hochwasser, Überschwemmung, Muren, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.

2.2.2. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten.

2.2.3. Schäden durch Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten.

2.2.4. Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken.

2.2.5. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, also auch dann nicht, wenn derartige Schäden durch Leitungswasser verursacht werden.

2.2.6. Schäden durch Austritt von Wasser aus Silikonfugen (Wartungsfugen).

3. Sturmversicherung

Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch	✓
--	---

3.1. Versichert sind Sachschäden, die an den versicherten Sachen

- durch die unmittelbare Einwirkung einer unter Punkt 3 versicherten Gefahr entstehen,
- durch die nachweisbare unvermeidliche Folge daraus und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen.

3.1.1. Als Sturm gilt ein Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h.

3.1.2. Hagel ist ein witterungsbedingter fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.

3.1.3. Schneedruck ist die Gewichtskrafauswirkung natürlich angesammelter (ruhender oder zusammengerutschter, nicht aufprallender) Schnee- und/oder Eismassen.

3.1.4. Felssturz und Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Erd- und Gesteinsmassen von Felswänden und Steilböschungen.

3.1.5. Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn.

3.2. Folgende Schäden sind nicht versichert:

3.2.1. Schäden durch einen Wind von weniger als 60 km/h.

3.2.2. Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Lawinenluftdruck, Erdsenkung, Muren, Erdbeben, witterungsbedingtem Kanalrückstau und Grundwasser.

3.2.3. Schäden durch Grundfeuchte und Langzeiteinwirkungen.

3.2.4. Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteinsteilen oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.

3.2.5. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen.

3.2.6. Schäden durch Baumängel sowie mangelnde Instandhaltung des Objektes, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person gleichzeitig auch Gebäudeeigentümer ist.

4. Einbruchdiebstahlversicherung

Versuchter oder vollbrachter Einbruchdiebstahl	✓
Vandalismus	✓
Einfacher Diebstahl von Bargeld in Euro oder fremden Währungen von Wohnungsinhalt	bis 200 Euro bis 1.500 Euro
Beraubung	✓

4.1. Versichert sind Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, Vandalismus, einfachen Diebstahl und Beraubung.

4.1.1. Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter in die versicherten Räumlichkeiten

- einbricht durch Eindrücken, Aufbrechen oder Durchstoßen von Türen, Fenstern, Wände, Fußböden oder Decken. Diese Baubestandteile müssen die versicherten Räumlichkeiten von den außerhalb derselben liegenden Flächen oder Räumlichkeiten abgrenzen;
- durch Öffnungen einsteigt, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, ein erschwerendes Hindernis darstellen und eine normale Fortbewegung nicht gestatten;
- heimlich einschleicht oder versteckt und aus den versicherten Räumlichkeiten Sachen zu einem Zeitpunkt entwendet, in dem die Eingangstüren zu den versicherten Räumlichkeiten versperrt sind;
- mit schlossfremden Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt. Falsche Schlüssel sind widerrechtlich angefertigte Schlüssel. Die Anfertigung dieser Schlüssel erfolgt ohne Zustimmung und Wissen einer dafür berechtigten Person. Unter dieser Voraussetzung gelten auch Ultraschallöffner, Funköffner oder andere elektrische Schließinstrumente (zum Beispiel: Code-Karten) als falsche Schlüssel;
- mit richtigen Schlüsseln (Original- oder rechtmäßig angefertigte Duplikatschlüssel) eindringt, die der Täter sich durch Einbruch in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat. Die Originale oder rechtmäßig angefertigten Duplikate von Ultraschallöffnern, Funköffnern oder anderen elektrischen Schließinstrumenten sind dem richtigen Schlüssel gleichgestellt.

4.1.2. Ein Einbruchdiebstahl in versperrte Geldschränke oder Mauersafes mit Hilfe richtiger Schlüssel liegt nur vor, wenn sich der Täter diese Schlüssel durch Einbruchdiebstahl in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat. Das Öffnen von Schlössern eines Geldschrankes oder Mauersafes durch Eingabe des richtigen Codes gilt nicht als Öffnen mit richtigen Schlüsseln.

4.1.3. Vandalismus ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, nachdem der Täter durch Einbruch gemäß Punkt 4.1.1. in die versicherten Räumlichkeiten gelangt ist.

4.1.4. Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Punkt 4.1.1 oder eine Beraubung gemäß Punkt 4.1.5 vorliegt. Der einfache Diebstahl ist nur bei Entwendung aus der Wohnung und für die im Freien auf dem versicherten Grundstück und im Stiegenhaus versicherten Sachen gedeckt. Die Haftung für Bargeld in Euro und fremden Währungen zusammen ist mit 200 Euro und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit 1.500 Euro begrenzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Zusatzdeckungen gemäß Artikel 24, Punkt 2.2. (in Hinblick auf Kinderwagen und Krankenfahrtstühle) sowie Punkt 3.3.

4.1.5. Beraubung liegt vor, wenn tätliche Gewalt gegen Sie, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, oder andere Personen die berechtigt in den versicherten Räumlichkeiten anwesend sind, angewendet oder angedroht wird, um versicherte Sachen wegzunehmen.

4.2. Haftungsbegrenzungen

Für Bargeld in Euro und fremden Währungen, Inhaberpapiere, Sparbücher ohne Lösungswort, Modeschmuck und echten Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Briefmarken- und Münzsammlungen ist die Haftung mit folgenden Beträgen zusätzlich zur Versicherungssumme begrenzt:

- a) in - auch unversperrten - Möbeln (das sind geschlossene Kästen oder Kommoden mit geschlossenen Laden) oder im versperrten Safe ohne Panzerung oder freiliegend
 - für Bargeld in Euro und fremden Währungen, Inhaberpapiere, Sparbücher ohne Lösungswort 2.000 Euro, davon freiliegend (nicht in geschlossenen Kästen oder Kommoden) 200 Euro;
 - für Modeschmuck, echten Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Briefmarken- und Münzsammlungen 10.000 Euro, davon freiliegend 1.500 Euro.
- b) im ordnungsgemäß versperrten Wertschutzschränk der Widerstandsklasse EN0 laut VSÖ-VVO-Sicherheitsklassen gilt als Haftungsbegrenzung 30.000 Euro.
Handelt es sich dabei um Wertschutzschränke der Widerstandsklasse EN0 laut VSÖ-VVO-Sicherheitsklassen mit weniger als 100 kg Gewicht, müssen diese unmittelbar und massiv mit dem Mauerwerk verschraubt sein.
- c) im ordnungsgemäß versperrten Geldschränk/Mauer-(Wand-)Safe der Widerstandsklasse EN1 laut VSÖ-VVO-Sicherheitsklassen. Der Mauer- (Wand-) Safe muss mit Ausnahme der Front im Mauerwerk fachgerecht einbetoniert sein. Haftungsbegrenzung 65.000 Euro.
- d) im ordnungsgemäß versperrten Wertschutzschränk der Widerstandsklasse EN2 laut VSÖ-VVO-Sicherheitsklassen gilt die Haftungsbegrenzung 100.000 Euro.
- e) im ordnungsgemäß versperrten Wertschutzschränk der Widerstandsklasse EN3 laut VSÖ-VVO-Sicherheitsklassen gilt die Haftungsbegrenzung 200.000 Euro.

Die Haftungsbegrenzungen stellen die Höchstentschädigung dar, auch für den Fall, dass mehrere Haushaltversicherungen für denselben Haushalt abgeschlossen wurden.

Gemischte Aufbewahrungsweise:

Die genannten Wertsachen können auch anstatt gemäß a) in Möbeln etc. besser gesichert im Wertschutzschränk gemäß b) oder c) oder d) oder e) untergebracht werden. In diesem Fall gilt der Betrag für a) zusätzlich zum Betrag für b) oder c) oder d) oder e) summarisch versichert. Bei mehreren Wertschutzschränken innerhalb einer Sicherheitsklasse gemäß b) oder c) oder d) oder e) verdoppelt sich der jeweilige Grenzbetrag für diese Sicherheitsklasse unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Behältnisse der gleichen Sicherheitsklasse. Die vorgenannte Summierungsregel für die sogenannte gemischte Aufbewahrungsweise bleibt aber davon unberührt.

Verankerung, Montage oder Einbau:

Bestehen für Wertschutzschränke Regelwerke oder Vorschriften für Verankerung, Montage oder Einbau, sind diese verpflichtend einzuhalten. Sind diese Vorgaben nicht erfüllt, gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Punkt a).

Uhren:

Uhren mit einem Einzelwert (Neuwert/Wiederbeschaffungswert) bis maximal 10.000 Euro gelten als Gebrauchsgegenstand. Über diese Grenze hinaus gelten sie als Schmuck und sind innerhalb der Haftungsgrenzen für Schmuck gemäß den Punkten a) bis e) zu berücksichtigen.

Unbewohnte Risiken:

Erfüllt Ihre Wohnung die Kriterien für "ständig bewohnt" nicht - siehe dazu Artikel 26, Punkt 2.5 - sind die in den Punkten a) bis e) genannten Haftungsgrenzen ausgeschlossen. In diesem Fall sind Bargeld in Euro und fremden Währungen, Inhaberpapiere, Sparbücher ohne Losungswort, Modeschmuck und echter Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Briefmarken- und Münzsammlungen zusammen während der Zeit des Unbewohntseins mit einer Höchstentschädigungsgrenze von 150 Euro versichert.

5. Glasbruchversicherung

Innen- und Gebäudeverglasungen (auch aus glasähnlichen Kunststoffen) ohne Flächenbegrenzungen	<input checked="" type="checkbox"/>
--	-------------------------------------

- 5.1. Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden an sämtlichen Innenverglasungen, das sind: Möbel- und Bilderverglasungen, Wandspiegel, Glaswaschtisch, Glasflächen von Glasaquarien und Glasterrarien, Verglasungen von Duschkabinen, Ceran- und Induktionskochflächen. Für reine Kunstverglasungen (Flachgläser mit besonderer künstlerischer Gestaltung) gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von 3.000 Euro. Versichert gelten auch Verglasungen von Haushaltsmaschinen, damit sind gemeint: Sichtfenster von Backrohr, Mikrowellenherd, Dampfgarer und Waschmaschinen, Sichtfenster von Kaminen und Ablageflächen von Kühlsschränken.
- 5.2. Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden an der Gebäudeverglasung, das sind: Tür- und Fensterverglasungen der in der Polizze bezeichneten Wohnung bzw. des Eigenheimes. Versichert gelten auch Balkon-, Terrassen-, Loggia- und Wintergartenverglasungen.

Sofern bei ERGO neben gegenständlicher Haushaltversicherung im gleichen Versicherungsvertrag auch eine Eigenheimversicherung WohnlichER GO! für das gleiche Risiko abgeschlossen wurde, gilt die Glasbruchdeckung auch für die Außenverglasung (Fenster- und Türverglasungen) von in der Eigenheimversicherung mitversicherten Nebengebäuden.

Sollte für die Gebäudeverglasung eine Gebäudeglasversicherung bestehen, so geht diese vor (Subsidiärdeckung).

- 5.3. Folgende Schäden sind nicht versichert:

- 5.3.1. Verglasungen jeder Art von Mediengeräten wie Laptops, Bildschirme, Tablets, Mobiltelefone, Fernseher und ähnlichen Geräten.
- 5.3.2. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschrirr, Hohlgläsern (zum Beispiel: Flaschen, Karaffen, Vasen, Trinkgläser und ähnliches), Beleuchtungskörpern, Glasabdeckungen von Schwimmbädern.
- 5.3.3. Schäden an Fassungen und Umrahmungen.

- 5.3.4. Schäden an Gebäudeverglasungen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten.
- 5.3.5. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge bestehen.

6. Kühlgutversicherung

Schäden an Tiefkühlgut	bis 300 Euro
------------------------	--------------

- 6.1. Versichert ist, bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro, der Verderb von privatem Tiefkühlgut (das sind jene Lebensmittel, die aufgrund ihrer Verderblichkeit unter 0 Grad Celsius gelagert werden) in Tiefkühltruhen, -schränken und -laden als Folge von:
 - 6.1.1. Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen durch Material- oder Herstellungsfehler, Kurzschluss, Überspannung und Ungeschicklichkeit;
 - 6.1.2. nachweislichem Stromausfall.
- 6.2. Nicht versichert sind Schäden am Tiefkühlgut
 - 6.2.1. infolge Unterlassung zumutbarer und erforderlicher Maßnahmen bei angekündigter Stromunterbrechung;
 - 6.2.2. durch Stromabschaltung infolge Zahlungsrückstand;
 - 6.2.3. als Folge gewöhnlicher Abnützung, Alterserscheinungen, Korrosion und Ablagerungen an der Kühleinrichtung;
 - 6.2.4. durch natürliche Veränderungen, unsachgemäße Behandlung oder Verpackung des Tiefkühlgutes.

7. Welche Schäden sind generell nicht versichert?

- 7.1. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 7.1.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 7.1.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 7.1.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 7.1.1 und 7.1.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - 7.1.4. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Artikel 24 - Wo gilt Ihre Versicherung?

1. In der Wohnung

Der versicherte Wohnungsgegenstand ist in der in der Polizze bezeichneten Wohnung (versicherter Risikoort) versichert. Befindet sich die Wohnung in einem Einfamilienhaus, so zählen auch folgende Räumlichkeiten zur Wohnung: Dachboden, Keller, Stiegenhaus und im Eigenheim integrierte Garagen (nicht aber angebaute Garagen mit oder ohne direkten Zugang zur Wohneinheit).

2. Außerhalb der Wohnräume am versicherten Grundstück

Außerhalb der in der Polizze bezeichneten Wohnung sind am versicherten Grundstück folgende Sachen des Wohnungsgegenstands versichert:

- 2.1. In versperrten Räumen außerhalb der Wohnung (Dachboden, Keller, Gartenhäusern oder Garagen), zu denen nur Sie Zutritt haben:

Fahrräder, E-Bikes und E-Scooter	zum Zeitwert bis 3.000 Euro (oder mit dem in der Polizze angeführtem höheren Betrag)
Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Kraftfahrzeugzubehör, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Bekleidung, Schuhe, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Gefrier-, Waschgeräte, Wäschetrockner, Heizmaterial, mobile Geräte zur Garten- oder Poolpflege und sonstiger Boden- und Kellerkram	✓

- 2.1.1. Fahrräder, E-Bikes und E-Scooter sind im Zuge eines Einbruchdiebstahls zum Zeitwert bis maximal 3.000 Euro (oder mit dem in der Polizze angeführtem höheren Betrag) versichert. Diese Höchstgrenze gilt pro Schadenereignis unabhängig von der Anzahl der gestohlenen Fahrräder.

Der Zeitwert eines Fahrrades bzw. E-Bikes/E-Scooter wird aus dem Ankaufspreis sowie dem Alter des Fahrrades bzw. E-Bikes/E-Scooter am Schadentag gemäß nachstehender Staffel errechnet:

im ersten Jahr 100 %	im vierten Jahr 80 %
im zweiten Jahr 100 %	im fünften Jahr 70 %
im dritten Jahr 90 %	ab dem sechsten Jahr 60 %

Was verstehen wir unter E-Bike: Fahrrad mit Elektromotorantrieb und/oder zusätzlicher Pedalkraft mit einer höchstzulässigen Nenndauerleistung des Motors von nicht mehr als 250 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.

- 2.1.2. Was verstehen wir unter Boden- und Kellerkram: Wohnungsgegenstand, der nicht mehr von Ihnen verwendet und im Keller oder auf dem Dachboden ohne "täglichen Gebrauch" gelagert wird. Das sind zum Beispiel: Nicht mehr verwendete Wäsche, Oberbekleidung, Schuhe, Bücher, Spiel-, Schulsachen oder Kinderwagen. Dazu zählen aber keinesfalls: Funktionsfähige Elektro- oder elektronische Geräte.

Nicht versichert gelten: Leder- und Pelzbekleidung, Bargeld, Inhaberpapiere, Sparbücher und andere Geldeswerte, Modeschmuck, echter Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Briefmarken- und Münzsammlungen.

2.2. In Gemeinschaftsräumen, im Stiegenhaus und im Freien auf dem versicherten Grundstück:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäschespinne, Wäsche und Schuhe	✓
Balkon-/Terrassenblumen und -gefäß	✓
Antennenanlagen inkl. Parabolspiegel	✓
Schäden an Postkästen und Müllsammelgefäßen	bis 1.000 Euro
Gesicherte Fahrräder, E-Bikes und E-Scooter	zum Zeitwert bis 1.500 Euro

Im Falle eines Diebstahles gelten - sofern keine andere Höchstentschädigung festgelegt ist - die Entschädigungsgrenzen für "einfachen Diebstahl" gemäß Artikel 23, Punkt 4.1.4. Für Krankenfahrstühle und Kinderwagen gilt für „einfachen Diebstahl“ die Entschädigungsgrenze gemäß Punkt. 3.3. Die Entschädigungsgrenzen gelten immer zusammen für ein Schadenereignis, unabhängig von Menge oder Art der gestohlenen Sachen. Der Teildiebstahl an versicherten Sachen ist nicht versichert.

Wurde ein Gemeinschaftsraum nachweislich gewaltsam geöffnet, gelten die Regeln gemäß Punkt 2.1.

2.2.1. Was verstehen wir unter Gartenmöbel: Tische, Sessel, Gartenboxen, Gartentruhen, Sonnenschirme. Eine Wäschespinne ist ein im Boden verankertes Gestell zum Aufhängen von Wäsche im Freien.

2.2.2. Was verstehen wir unter Gartengeräte: Geräte und Maschinen zur Garten- und Poolpflege.

2.2.3. Was verstehen wir unter Krankenfahrstühle: Krankenfahrstuhl ist ein einsitziges, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmtes Fahrzeug mit Elektroantrieb und bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit nicht größer als 6 km/h. Wir versichern unter diesem Überbegriff Rollstühle, Elektrorollstühle und Rollatoren.

2.2.4. Postkästen und Müllsammelgefäße - abgestellt auch unmittelbar vor dem versicherten Grundstück - gelten bis maximal 1.000 Euro mitversichert, sofern es dafür keinen anderen Versicherungsschutz gibt bzw. Sie für den Schaden verantwortlich gemacht werden.

2.2.5. Gesicherte Fahrräder, E-Bikes und E-Scooter sind zum Zeitwert bis maximal 1.500 Euro versichert. Diese Höchstgrenze gilt pro Schadenereignis unabhängig von der Anzahl der gestohlenen Fahrräder. Als gesichert gilt ein Fahrrad/E-Bike durch Versperren eines Rades mit einem Fahrradschloss.

Der Zeitwert eines Fahrrades bzw. E-Bikes/E-Scooters wird aus dem Ankaufspreis sowie dem Alter des Fahrrades bzw. E-Bikes/E-Scooters am Schadentag gemäß nachstehender Staffel errechnet:

im ersten Jahr 100 %	im vierten Jahr 80 %
im zweiten Jahr 100 %	im fünften Jahr 70 %
im dritten Jahr 90 %	ab dem sechsten Jahr 60 %

3. Außenversicherung außerhalb des versicherten Grundstückes:

Außenversicherung weltweit	bis 10% der Versicherungs- summe
Einbruch in das Kraftfahrzeug innerhalb Österreichs (subsidiär zu einer eventuell bestehenden KFZ-Versicherung)	bis 1% der Versicherungs- summe, maximal 1.000 Euro
Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrrädern innerhalb Österreichs	bis 1.500 Euro
Wohnsitze von studierenden Kindern weltweit	bis 10.000 Euro

3.1. Außerhalb der Wohnung sind weltweit versichert

Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als sechs Monate in ständig bewohnten Gebäuden - wenn sich in diesem zumindest eine Wohnung befindet, die mehr als 270 Tage im Jahr bewohnt ist - verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10 % der Versicherungssumme und mit 10 % der für Einbruchdiebstahl geltenden Haftungsbegrenzungen - siehe dazu auch Artikel 23, Punkt 4.2 - beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann (Subsidiärdeckung). Diese Außenversicherung gilt nicht für Zweitwohnsitze und deckt nicht Schäden durch einfachen Diebstahl. Das Beraubungsrisiko ist in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden versichert.

3.2. Einbruch in das Kraftfahrzeug

Innerhalb der Republik Österreich sind die zum persönlichen Gebrauch dienenden Sachen des Wohnungsinhaltes gegen Verlust durch Aufbrechen eines auf Sie oder eine mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende mitversicherte Person (als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz) zugelassenen Personenkraftwagens versichert. Die versicherten Gegenstände müssen - mit Ausnahme von kurzfristig im Fahrgastraum aufbewahrter Bekleidung (nicht in Behältnissen befindlich) wie Sakkos, Mäntel, Westen (nicht jedoch Leder- und Pelzbekleidung) - im von außen nicht einsehbaren und versperrten Kofferraum oder Handschuhfach des Fahrzeugs aufbewahrt werden. Die Entschädigung ist mit 1 % der Versicherungssumme, maximal 1.000 Euro begrenzt. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schmuck, Wertsachen, Urkunden, Geld, Geldeswert und Uhren. Diese Vereinbarung gilt subsidiär zu einer eventuell bestehenden Kraftfahrzeugversicherung.

Unter "Aufbrechen" verstehen wir auch die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge.

3.3. Diebstahl von Kinderwagen und Krankenfahrrädern

Versichert sind Kinderwagen und Krankenfahrräder - Definition siehe auch Punkt 2.2.3 - bei Einbruchdiebstahl in Räume eines Gebäudes bzw. in ein Fahrzeug. Bei Beraubung sowie bei einfachem Diebstahl bis maximal 1.500 Euro. Die Versicherung gilt innerhalb Österreichs. Der Teildiebstahl an versicherten Sachen ist nicht versichert.

3.4. Wohnsitze von studierenden Kindern weltweit

Mitversichert bis zu 10.000 Euro ist der Wohnungsinhalt der mitversicherten Kinder, wenn es sich um Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende handelt, welche vorübergehend nicht am versicherten Wohnsitz wohnen. Der Deckungsschutz endet mit der Gründung eines eigenen Haushaltes außerhalb Ihrer versicherten Wohnung, jedoch spätestens mit Erreichung des 27. Lebensjahres. Sollte für den zusätzlich versicherten Wohnsitz bereits eine Haushaltversicherung durch den Vermieter bestehen, so gilt unsere Deckungserweiterung subsidiär.

3.5. Wohnungswechsel

Bei einem Wohnungswechsel innerhalb von Österreich gilt die Versicherung während des Umzuges, dann in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird.

3.5.1. Die Versicherung gilt auch während des Transportes. Versichert sind Schäden durch Verlust oder Beschädigung von in Fahrzeugen transportiertem Wohnungsinhalt durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug. Die Entschädigung ist mit 10.000 Euro begrenzt. Kein Versicherungsschutz besteht bei einfachem Diebstahl und Glasbruch.

3.5.2. Der Wohnungswechsel ist uns vor Beginn des Umzuges schriftlich zu melden und anschließend unverzüglich mit dem Meldezettel nachzuweisen. Die Anzeige des Umzuges gilt als Antrag, den Versicherungsschutz für die Dauer des Umzuges auch auf die neue Wohnung und auf den Transportweg zu erstrecken. Nach Beendigung des Umzuges gilt die neue Adresse als versicherter Risikoort.

Umzugsbeginn ist der Zeitpunkt, an dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft aus der bisherigen Wohnung in die neue Wohnung gebracht werden. Der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung erlischt mit Abschluss des Umzuges, spätestens aber drei Monate nach Umzugsbeginn. Ab dem jeweiligen Zeitpunkt besteht Versicherungsschutz nur mehr für die neue Wohnung.

3.5.3. Wird der Umzug nicht angezeigt, bleibt für die Dauer des Umzuges der Versicherungsschutz nur für die bisherige Wohnung bestehen. Nach Beendigung des Umzuges, spätestens aber drei Monate nach Umzugsbeginn erlischt der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung und beginnt gleichzeitig in der neuen Wohnung.

3.5.4. Sollte die Wohnnutzfläche der neuen Wohnung höher sein als die der bisherigen Wohnung und wurde dafür keine Anpassung innerhalb einer Frist von drei Monaten beantragt, so kann dies für Schadenereignisse nach Ablauf dieser Frist zu einer Unterversicherung im Sinne von Artikel 21, Punkte 1 und 2 führen. Sollte die neue Wohnung eine niedrigere Wohnnutzfläche als die bisherige Wohnung aufweisen, so erfolgt die Prämienanpassung mit Datum unserer Kenntnisserlangung.

3.5.5. Ergibt sich für die neue Wohnung aufgrund ihrer Lage - entscheidend dafür ist die Postleitzahl des versicherten Ortes - eine niedrigere Prämie, so ist vom Zugang der Anzeige für den Wohnungswechsel an nur diese Prämie zu bezahlen.

3.5.6. Ergibt sich für die neue Wohnung aufgrund Ihrer Lage - entscheidend dafür ist die Postleitzahl des versicherten Ortes - eine höhere Prämie, so ist vom Umzug an diese Prämie zu bezahlen. Dies gilt rückwirkend auch bei Nichtanzeige des Umzuges im Sinne des Punktes 3.5.3. Nach Bekanntwerden der höheren Prämie haben Sie das Recht innerhalb Monatsfrist den Vertrag zu kündigen.

3.5.7. Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, so findet kein Umzug im Sinne der Bestimmungen gemäß den Punkten 3.5.1 bis 3.5.6 statt. Der in der Polizze beschriebene Versicherungsschutz bleibt für die bisherige Wohnung bestehen und erweitert sich damit nicht auf die neue Wohnung.

3.5.8. Liegt die neue Wohnung nicht in Österreich und geben Sie die bisherige Wohnung auf, so erlischt der Versicherungsschutz mit Abschluss des Umzuges für die bisherige Wohnung, spätestens ab drei Monate nach Umzugsbeginn. Für die neue Wohnung im Ausland und für den Umzug selbst besteht damit in keiner Phase des Umzuges Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag.

Artikel 25 - Welche Leistung erhalten Sie im Schadenfall?

1. Ersatzleistung für versicherte Sachen

Wir ersetzen Ihnen jenen Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht. Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit hervorgerufen werden, sind in Abweichung von § 61 VersVG bis 25% der Versicherungssumme mitversichert. Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und Gefahrenerhöhungen.

- 1.1. Für zerstörte oder entwendete Sachen ersetzen wir die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens).
- 1.2. Bei beschädigten Sachen ersetzen wir die Reparaturkosten, höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung. Restwerte werden dem Wiederbeschaffungspreis gegengerechnet.
- 1.3. Ersetzt wird im Schadenfall der volle Neuwert der versicherten Sache. Das ist der Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens für die Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte. Diese Regelung gilt ausschließlich für Sachen (Wohnungsinhalt) des täglichen Gebrauches sowie Tapeten, Malerei, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff. Ausgenommen von dieser Regelung sind Keller- und Bodenkram sowie Gegenstände, die nicht mehr im täglichen Gebrauch stehen. Hierfür leisten wir nur den Zeitwert. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis zum Tag des Schadens abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
- 1.4. Für Fahrräder, E-Bikes und E-Scooter die außerhalb der versicherten Wohnräume verwahrt werden, ersetzen wir unter Berücksichtigung der Haftungsbegrenzungen gemäß Artikel 24, Punkt 2.1. und 2.2. den Zeitwert.
- 1.5. Bei Sachen von künstlerischem oder historischem Wert ersetzen wir den Verkehrswert.
- 1.6. Bei Glasbruchschäden ersetzen wir die ortsüblichen Wiederherstellungskosten sowie die erforderlichen Notverglasungs- oder Notverschalungskosten.
- 1.7. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung werden auch die Wiederherstellungskosten für beschädigte oder entwendete Baubestandteile und Gebäudezubehör der versicherten Räumlichkeiten (auch in Ein- und Zweifamilienhäusern) ersetzt.
- 1.8. Für Geld und Geldeswerte ersetzen wir den Nennwert, bei Sparbüchern ohne Losungswort den Guthabenwert. Für Sparbücher mit Losungswort, Kredit-, Sparkonto- und Bankomatkarten werden von uns die Kosten der Sperre sowie eines allfällig notwendigen Kraftloserklärungsverfahrens (gemäß den Bestimmungen des Kraftloserklärungsgesetzes im Inland) und die Gebühren für die Wiederbeschaffung übernommen.

Bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs ist die letzte amtliche Notierung vor dem versicherten Schadenfall maßgeblich, bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

Die Haftungsbegrenzungen bei Einbruchdiebstahlschäden gemäß Artikel 23, Punkt 4.2 sind dabei zu beachten.

2. Ersatzleistung für versicherte Kosten

Für versicherte Kosten gemäß Artikel 22, Punkt 3 werden die nachweislich aufgewendeten Kosten bis zum jeweils versicherten Betrag ersetzt.

3. Nicht ersetzt werden:

- 3.1. Bei zusammengehörenden Einzelsachen (z.B. Sammlungen) die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von Einzelsachen entsteht.
- 3.2. Ein persönlicher Liebhaberwert.
- 3.3. Schäden, soweit sie aus einer bestehenden Gebäudeversicherung zu vergüten sind.

4. Wiederherbeigeschaffte Sachen

- 4.1. Erlangen Sie Kenntnis über den Verbleib entwendeter Sachen, müssen Sie uns das unverzüglich melden und bei der Wiederbeschaffung der Sachen behilflich sein.
- 4.2. Werden die Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so haben Sie die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die wieder herbeigeschafften Sachen an uns zu übereignen.

5. Fälligkeit festgestellter Entschädigungen

Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Gegenständen des Wohnungsinhaltes innerhalb eines Jahres nach dem Schadenfall sichergestellt ist.

Artikel 26 - Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten?

Sicherheitsvorschriften sind Auflagen, die Sie als Versicherungsnehmer zur Wahrung des Versicherungsschutzes beachten und einhalten müssen. Werden diese missachtet, sind wir im Schadenfall nach Maßgabe des Artikels 6 und allen einschlägigen Bestimmungen dazu von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Einzuhalten sind:

1. Gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften
2. Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
 - 2.1. Werden die versicherten Räumlichkeiten (bei Wohnungen in Ein- bzw. Zweifamilienhäusern das versicherte Grundstück) auch nur für kurze Zeit von allen Personen verlassen, sind sämtliche Zugangstüren zu versperren. Eine Türe, die bloß ins Schloss gefallen ist, gilt nicht als versperrt. Als versperrt gilt eine Türe erst dann, wenn der Riegel des Schlosses betätigt wurde. Darüber hinaus sind sämtliche Fenster zu schließen und die vertraglich vereinbarten Sicherungen vollständig anzuwenden.

Bei Verwendung elektronischer Schließsysteme müssen die Türen ebenfalls versperrt sein. In diesem Fall gilt ein Einbruchdiebstahl mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln im Sinne des Artikels 23 Punkt 4.1.1 auch dann gegeben, wenn keine Einbruchsspuren an den Türen/Garagentoren vorliegen. Im Falle eines kausalen Einbruchschadens muss dem Versicherer zur Beweisführung das "Ereignis-Protokoll" zugänglich gemacht werden. Aus diesem muss erkennbar sein, dass ein Öffnen der versicherten Räumlichkeiten durch unbefugte Personen stattgefunden hat. Gelingt dies nicht, obliegt es dem Versicherungsnehmer in anderer geeigneter Weise den Einbruch in die versicherten Räumlichkeiten zu beweisen.

- 2.2. Ist das Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, gemäß Polizze ständig bewohnt, so muss mindestens eine Wohnung in diesem Gebäude mindestens 270 Tage des Jahres auch nachtsüber bewohnt sein. Eine Verringerung dieser Dauer stellt eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung dar. Siehe dazu auch Artikel 5. Gleches gilt auch für die "Außenversicherung".
- 2.3. Der Versicherungsnehmer hat auf die ordnungsgemäße Instandhaltung von wasserführenden Einrichtungen und Armaturen zu achten.

Werden Gebäude, in denen sich die versicherten Räumlichkeiten befinden, durchgehend von allen Personen länger als 72 Stunden verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und ausreichende Maßnahmen gegen die Gefahr von Frostschäden zu treffen.

Wird die Heizungsanlage nicht durchgehend in Betrieb gehalten, sind sämtliche wasserführende Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen abzusperren und zu entleeren.

Wasserführende Heizungs- und Klimaanlagen sind mittels Frostschutzmittel ausreichend gegen Frost zu sichern oder gleichfalls zu entleeren.

- 2.4. Sind Sie als Versicherungsnehmer bzw. als mitversicherte Person gleichzeitig Eigentümer des Gebäudes in dem sich die versicherten Räumlichkeiten befinden, haben Sie darauf zu achten, dass die Bausubstanz - vor allem Türen, Fenster, elektrische und wasserführende Leitungen und das Dachwerk - ordnungsgemäß instand gehalten werden. Bei drohenden Unwettern sind sämtliche Türen und Fenster der versicherten Räumlichkeiten zu schließen.
- 2.5. Ist in dem Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, keine Wohnung länger als 270 Tage im Jahr bewohnt, und besteht für diese Wohnung bei Vertragsabschluss die Vereinbarung "mit Sicherungen", dann müssen folgende Sicherungen vorhanden sein:
 - 2.5.1. Die in das Gebäude führenden Zugänge müssen Holzvolltüren oder mit Blechbeschlag versehene Türen sein; etwaige Glasteile müssen vergittert sein. Es muss mindestens ein toisches Einstektschloss vorhanden sein.
 - 2.5.2. Bei den in Reichhöhe befindlichen Fenstern und sonstigen Öffnungen müssen vorhanden sein: eingestemmte Eisen- oder Scherengitter, Rollbalken, Rollgitter, in Schienen laufende Plastik- oder Holzrollläden, Holzläden mit Querstangen und Vorhängeschloss oder Innenriegel. Durchbruchhemmende Verglasung mit mindestens Widerstandsklasse 1 gemäß ÖNORM B 3716 bzw. DIN 52290 Teil 3 ist den unter den Punkten 2.5.1 und 2.5.2 angeführten Sicherungen gleichgestellt.
- 2.6. Die Beseitigung, Auflassung oder Verminderung von Sicherungen, die vertraglich vereinbart sind, darf ohne unsere Zustimmung nicht vorgenommen werden.

Artikel 27 - Was müssen Sie im Schadenfall tun?

1. Schadenminderungspflicht

- 1.1. Sie müssen nach Möglichkeit für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen und allfällige Weisungen von uns befolgen.
- 1.2. Bei Verlust von Sparbüchern, Kredit-, Sparkonto-, Bankomatkarten und Wertpapieren müssen Sie die Sperre von Auszahlungen beantragen und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) einleiten.

2. Schadenmeldepflicht

Jeder Schaden ist uns unverzüglich anzugeben. Schäden durch Feuer, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Beraubung oder böswillige Beschädigung sind auch der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzugeben. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommenen bzw. gestohlenen und beschädigten Sachen anzugeben. Können zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht alle tatsächlich abhandengekommenen oder gestohlenen und beschädigten Sachen in ihrer Gesamtheit angegeben werden, so ist dies unverzüglich nachzuholen und der Sicherheitsbehörde und dem Versicherer nachzureichen.

3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1. Uns ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2. Bei der Schadenermittlung müssen Sie unterstützend mitwirken und uns auf Verlangen entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen. Die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Angaben sind auf unser Verlangen schriftlich zu Protokoll zu geben. Auf Verlangen ist auch ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe an uns zu übermitteln. Die Kosten dafür sind durch Sie zu tragen.
- 3.3. Bei abhandengekommenen oder gestohlenen Sachen - insbesondere bei Bargeld (ab 2.000 Euro), Inhaberpapieren, Sparbücher ohne Losungswort, Modeschmuck und echtem Schmuck (ab einem Einzelstückwert von 500 Euro bzw. Gesamtwert des gestohlenen Schmucks von 5.000 Euro), Edelmetallen, Edelsteinen, Briefmarken- und Münzsammlungen sowie Sport- und technische Geräte (ab einem Einzelwert von 500 Euro) - verlangen wir den Besitznachweis in geeigneter Form.
- 3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist. In solchen Fällen ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren und die beschädigten Sachen aufzubewahren.
- 3.5. Bis zur Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde kann die Entschädigungszahlung aufgeschoben werden.

4. Leistungsfreiheit

Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Teil C - Haftpflichtversicherung

Artikel 28 - Was gilt als Versicherungsfall?

1. Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem Ihnen als Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ebenfalls als ein Versicherungsfall gelten Schadenereignisse, die auf gleichartigen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Artikel 29 - Was ist Gegenstand der Haftpflichtversicherung?

Wir übernehmen im Versicherungsfall

1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die Ihnen wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtung" genannt);
2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikels 34, Punkt 6.

Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen; Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung - nicht jedoch Verlust oder Abhandenkommen - von körperlichen Sachen.

Artikel 30 - Welche Gefahren sind versichert?

Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aller Versicherten als Privatpersonen aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere

1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal.
2. aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.
3. aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars. Das Mietverhältnis darf dabei die Höchstdauer von einem Monat nicht überschreiten.
4. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage.
5. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern. Elektrofahrräder, Elektro-Scooter, Pedelecs und Segways mit einer höchst zulässigen Nenndauerleistung des Motors von maximal 250 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h werden einem normalen Fahrrad gleichgestellt.
6. Aus der Haltung und Verwendung von Krankenfahrtstühlen mit einer höchstzulässigen Bauartgeschwindigkeit von 6 km/h und Elektromobilen mit einer höchstzulässigen Bauartgeschwindigkeit von 10 km/h.
7. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd. Eine berufsmäßige Sportausübung liegt vor, wenn die versicherte Person mindestens 50% ihres Jahres-Netto-Einkommens - und somit mehr als einen bloßen Spesenersatz - aus der Ausübung des Sports erhält.

8. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung.
9. aus der Haltung von Kleintieren. Darunter verstehen wir kleine Tiere, die üblicherweise in Haus und Garten gehalten werden. Darunter fallen nicht: Hunde sowie giftige und exotische Tiere. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.
10. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten.
11. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen. Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden, gelten mitversichert.
12. aus der Haltung und Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugsystemen, die nach der EU-Richtlinie 2009/48/EG als „Spielzeuge“ definiert sind.

Das sind Flugmodelle oder Drohnen, die nach der EU-Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden).

13. aus der Gefahr der Verunreinigung von Erdreich und Gewässern bis zu einer Versicherungssumme von 100.000 Euro, ausgenommen Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten (Ausnahme: Heizöl für die Beheizung einer Wohnung bis maximal 50 Liter).
14. Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten. Diese fallen aber nur dann unter den Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht von Ihnen oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

Artikel 31 - Welche Personen sind mitversichert?

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1. sämtlicher mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis. Als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz.
2. von Personen, die für Sie aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.
3. von Kindern, Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkindern des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Person, wenn es sich um Schüler, Studenten oder Auszubildende sowie Zivildienstleistende handelt, welche vorübergehend nicht am versicherten Wohnsitz wohnen und für diesen Zeitraum den Hauptwohnsitz verlegt haben. Für diese vorübergehend geänderte Lebenssituation muss der Versicherte im Schadenfall den Beweis führen. Diese Erweiterung endet jedoch spätestens bei Erreichung des 27. Lebensjahres. Sollte für den zusätzlich versicherten Wohnsitz bereits eine Haushaltversicherung bzw. eine andere Privathaftpflichtversicherung bestehen, so gilt unsere Deckungserweiterung nur subsidiär.

Artikel 32 - Wo gilt Ihre Haftpflichtversicherung?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse in allen Staaten der Erde und gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Artikel 33 - Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind.
2. Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn den versicherten Personen bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu diesem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war und sich dieser einer solchen Kenntnis auch nicht arglistig entzogen hat.
3. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 34 - Welche Leistungen werden durch uns erbracht?

1. Mitversichert sind auch Schadenersatzansprüche von Angehörigen, die nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben bzw. gemeldet sind.
2. Die Versicherungssumme stellt unsere Höchstleistung dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt oder mehrere Haushalt- und/oder Privathaftpflichtversicherungen für dieselbe Person bei einem oder mehreren Versicherern abgeschlossen sind. Ist eine Pauschalversicherungssumme in der Polizze vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
3. Treten innerhalb eines Versicherungsjahres mehrere Versicherungsfälle ein, so leisten wir dafür insgesamt höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
4. Müssen Sie kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vornehmen, beteiligen wir uns an dieser in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
5. Haben Sie Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel 2010/2012 und eines Zinsfußes von jährlich 1,0 Prozent ermittelt (siehe Rententafel).
6. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten sowie die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist. Weiters umfasst die Versicherung die Kosten der auf unsere Weisung geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren. Diese Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
7. Falls die von uns verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand der versicherten Personen scheitert und wir mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgeben, den vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, haben wir für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 35 - Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird von uns keine Leistung erbracht?

1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
2. Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel.
3. Ansprüche aus der Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
4. Schadenersatzverpflichtung der Personen, die den Schaden, für den Sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleich gehalten, eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise).
5. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.
6. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die Sie oder die für Sie handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 6.1. Luftfahrzeugen,
 - 6.2. Luftfahrtgeräten (ausgenommen Flugmodelle und Drohnen gemäß Artikel 30, Punkt 12),
 - 6.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich aber nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als "ortsgebundene Kraftquelle".
- Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.
7. Schäden die zugefügt werden
 - 7.1. Ihnen selbst;
 - 7.2. sämtlichen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis. Als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz.
 - 7.3. Bei geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gleichgehalten.
8. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 8.1. Sachen, die Sie oder die für Sie handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung;
 - 8.2. Sachen, deren Besitz Ihnen oder den für Sie handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
 - 8.3. bewegliche Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit Ihnen entstehen, wenn die Sachen von Ihnen oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

- 8.4. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
10. In Ergänzung zu Artikel 32 erstreckt sich die Versicherung nicht auf Ansprüche aus Arbeitgeberhaftungen (wie zum Beispiel "Employer's Liability", "Workers Compensation" und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen) sowie jegliche Ansprüche auf Entschädigungen mit Strafcharakter (wie zum Beispiel "Punitive Damages" oder "Exemplary Damages").

Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenregulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Artikel 36 - Was müssen Sie im Versicherungsfall tun?

1. Sie müssen alles Zumutbare tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
2. Sie müssen uns umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis in geschriebener Form informieren. Bei besonderer Dringlichkeit - wenn Gefahr in Verzug ist oder bei notwendiger sofortiger Feststellung von schadenrelevanten Umständen - auch telefonisch oder elektronisch.

Insbesondere sind anzugeben:

- 2.1. der Versicherungsfall;
- 2.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- 2.3. die Zustellung einer Strafverfügung, einer Streitverkündung oder einer Mitteilung über ein Divisionsangebot, sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
- 2.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
3. Sie haben uns bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 3.1. Sie müssen den von uns bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) bevollmächtigen, ihm alle benötigten Informationen geben und ihm die Prozessführung überlassen.
 - 3.2. Ist Ihnen die rechtzeitige Einholung unserer Weisungen nicht möglich, so müssen Sie selbst innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vornehmen.
 - 3.3. Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen. Ausnahme davon: Sie konnten die Anerkennung nicht ohne offensichtliche Unbilligkeit verweigern.
4. Eine Verletzung dieser Pflichten durch Sie oder eine mitversicherte Person bewirkt gemäß § 6 VersVG unsere Leistungsfreiheit als Versicherer.

5. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden.
6. Wir sind als Versicherer bevollmächtigt, im Rahmen unserer Verpflichtung zur Leistung alle uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen bzw. im Namen des Versicherten abzugeben.

Rententafel

Auf Grund der österreichischen Sterbetafel 2010/2012 Unisex mit Modifikation und eines Zinsfußes von jährlich 1,0 %.

Jahresbetrag der monatlich im Voraus zahlbaren lebenslangen Rente für einen Kapitalbetrag von 100 Euro.

Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf einen Kapitalbetrag von 100 Euro entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen.

Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginn des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstag maßgebend.

Werte in Euro

Alter	Jahresrente
0	1,822
1	1,831
2	1,846
3	1,861
4	1,877
5	1,894
6	1,911
7	1,929
8	1,947
9	1,965
10	1,985
11	2,004
12	2,025
13	2,046
14	2,067
15	2,090
16	2,113
17	2,136
18	2,160
19	2,185
20	2,210
21	2,236
22	2,263
23	2,291
24	2,321
25	2,351
26	2,382
27	2,414
28	2,448
29	2,483
30	2,519

Werte in Euro

Alter	Jahresrente
31	2,557
32	2,597
33	2,638
34	2,680
35	2,725
36	2,772
37	2,820
38	2,871
39	2,924
40	2,979
41	3,037
42	3,097
43	3,160
44	3,226
45	3,295
46	3,368
47	3,444
48	3,523
49	3,607
50	3,695
51	3,787
52	3,884
53	3,986
54	4,094
55	4,207
56	4,327
57	4,453
58	4,587
59	4,728
60	4,878

Werte in Euro

Alter	Jahresrente
61	5,036
62	5,205
63	5,384
64	5,576
65	5,782
66	6,003
67	6,242
68	6,501
69	6,781
70	7,087
71	7,420
72	7,785
73	8,184
74	8,622
75	9,102
76	9,631
77	10,211
78	10,850
79	11,552
80	12,325
81	13,174
82	14,107
83	15,130
84	16,251
85	17,479
86	18,819
87	20,280
88	21,869
89	23,593
90	25,456

Teil D - Zusätzliche Haftpflichtdeckungen - bei Abschluss von WohnlichER GO! Basis 2025

Die Bestimmungen für eine "zusätzliche Haftpflichtdeckung" gelten ergänzend zu Teil C der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung WohnlichER GO! Basis 2025 und haben nur Gültigkeit, wenn eine oder mehrere "zusätzliche Haftpflichtdeckungen" zu WohnlichER GO! Basis 2025 vereinbart und in der Polizze ausgewiesen sind.

Artikel 37 - Welche "zusätzlichen Haftpflichtdeckungen" können vereinbart sein?

1. Erweiterte Privathaftpflicht für zusätzliche Person	sofern vereinbart
2. Hundehaftpflicht	sofern vereinbart
3. Pferdehaftpflicht	sofern vereinbart
4. Grundbesitzhaftpflicht für unbebaute Grundstücke	sofern vereinbart

Die folgend beschriebenen Deckungserweiterungen können jede für sich getrennt oder gemeinsam beantragt werden. In der Polizze ist die vereinbarte zusätzliche Haftpflichtdeckung ausgewiesen.

1. Erweiterte Privathaftpflicht für zusätzliche Person

In Erweiterung von Artikel 31 ist eine in der Polizze namentlich genannte Person zusätzlich mitversichert. Artikel 35, Punkt 7.2 gilt damit auch für diese nicht am Risikoort hauptgemeldete versicherte Person sinngemäß.

2. Hundehaftpflicht

Abweichend von Artikel 30, Punkt 9, gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der privaten Haltung eines Hundes, der in Ihrem Eigentum oder im Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, steht, als mitversichert. Als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz. Mitversichert gelten auch Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten. Der Versicherungsschutz gilt abweichend von Artikel 32 für Schadenereignisse, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind und gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

3. Pferdehaftpflicht

Abweichend von Artikel 30, Punkt 9, gelten Schadenersatzverpflichtungen aus der privaten Haltung eines Pferdes, das in Ihrem Eigentum oder im Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, steht, als mitversichert. Als Nachweis gilt der Meldezettel für den Hauptwohnsitz. Kein Versicherungsschutz besteht für die gewerbliche Haltung (z.B. Pferdeverleih, Reitschulen, Pferdepensionsbetriebe, Pferde in der Landwirtschaft, Reitstallbetrieb etc.) und die entgeltliche Überlassung von Pferden an Dritte. Mitversichert gelten auch Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten. Der Versicherungsschutz gilt abweichend von Artikel 32 für Schadenereignisse, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind und gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Wechselseitige Ansprüche der mitversicherten Personen sind ausgeschlossen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführter Tiere.

4. Grundbesitzhaftpflicht für unbebaute Grundstücke

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung und Pflege des in der Polizze beschriebenen unbebauten Grundstückes. Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert.

Kein Versicherungsschutz besteht alleine schon aufgrund des Status "unbebaut" für jegliche Art von Abbruch- oder Bauarbeiten sowie Sachschäden durch Umweltstörung.

Versichert gilt ausschließlich die private Nutzung für den Eigenbedarf. Eine betriebliche, land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Teil E - Home Assistance

Artikel 38 - Notfalltelefonnummer

Unter der **Home Assistance Notfalltelefonnummer**

0800 21 60 06 in Österreich (kostenfrei)

+43 1 21 60 006 aus dem Ausland

stehen Ihnen jederzeit Ansprechpartner zur Verfügung, die Ihnen Hilfe im Rahmen der Leistungen der **Home Assistance** anbieten.

Artikel 39 - Was ist Gegenstand und Umfang der Home Assistance?

1. Im Rahmen der Home Assistance informieren, beraten und organisieren wir Hilfs- und Beistandsleistungen und tragen in den hierfür vorgesehenen Notfällen die entstehenden Kosten - siehe dazu auch Artikel 46.
2. Versicherungsschutz wird im jeweiligen Versicherungsfall im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Home Assistance geboten.

Artikel 40 - Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen

1. Wir haben für Sie eine Notfallzentrale eingerichtet, die das gesamte Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen aus der Home Assistance ist, dass in allen Fällen diese Notfallzentrale telefonisch unter den in Artikel 38 und auf der Polizze angeführten Telefonnummern kontaktiert wird.
2. Aufgrund eines solchen Anrufes erteilt die Notfallzentrale die gewünschten Informationen oder organisiert sämtliche notwendige Hilfs- und Beistandsmaßnahmen, insbesondere alle erforderlichen Kontakte zu Werkstätten, Hotels, Dienstleistungsunternehmen und Rechtsanwälten. In jenen Fällen, in denen wir darüber hinaus nach Maßgabe von Artikel 46 auch Kosten solcher Hilfs- und Beistandsleistungen tragen, erfolgt die Beauftragung von Dritten für die Erbringung von Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag durch Sie oder die versicherten Personen selbst oder über Ihren Auftrag durch die Notfallzentrale im Namen und auf Rechnung der jeweiligen versicherten Personen. In all diesen Fällen entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen uns und dem beauftragten Dritten (Artikel 50).
3. Es besteht kein Anspruch auf Kostenersatz aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag, wenn Hilfs- und Beistandsleistungen von Ihnen oder den versicherten Personen ohne vorherige Zustimmung der Notfallzentrale selbst organisiert oder Dritte direkt ohne Einschaltung der Notfallzentrale gemäß Punkt 1 und 2 beauftragt werden.

Artikel 41 - Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist bei der Inanspruchnahme von Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Risiko ein Notfall gemäß Artikel 42.

Artikel 42 - Was gilt als Notfall?

Als Notfall wird ein Schadenereignis bezeichnet, das eine sofortige Maßnahme erfordert, um einen größeren Folgeschaden an den versicherten Sachen zu vermeiden. Dazu zählen folgende Schadenereignisse:

- Störungen bei Heizung, Wasserversorgung und Wasserentsorgung, Energieversorgung sowie von Tiefkühlgeräten;
- Beschädigungen des Daches oder der Außenverglasung am versicherten Objekt;

- Verlust von Schlüsseln zu Eingangstüren des versicherten Objektes;
- Beschädigte oder zerstörte Schlosser des versicherten Objektes.

Artikel 43 - Welche Personen sind mitversichert?

1. Versicherungsschutz besteht für Sie und Personen, welche im gemeinsamen Haushalt leben und dort hauptgemeldet sind (versicherte Personen).
2. Alle versicherten Personen sind jeweils für sich für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.
3. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag uns gegenüber nur mit Ihrer Zustimmung geltend machen.

Artikel 44 - Zeitlicher Geltungsbereich der Home Assistance

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

Artikel 45 - Wo gilt die Home Assistance?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den in der Polizze angeführten versicherten Risikoort, sofern bei den einzelnen Leistungen gemäß Artikel 49 nicht entsprechende Einschränkungen oder Abweichungen angeführt sind.

Artikel 46 - Welche Leistungen erbringen wir?

1. Allgemeines

1.1. Unsere Notfallzentrale

- bietet täglich 24 Stunden eine Schadenaufnahme und leitet die Daten unverzüglich an uns weiter;
- informiert, berät (reine Informationsleistungen);
- organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) bei einem Notfall und
- trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag (Kostentragung) im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

1.2. In allen Fällen, in denen wir die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe tragen, ist darin die Mehrwertsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften enthalten.

2. Handwerkerservice

Unsere Notfallzentrale organisiert für Sie eine(n)

- Installateur bei Schäden oder Defekten an Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen;
- Elektriker bei Schäden oder Defekten an Elektro- und Heizungsinstallationen;
- Dachdecker, Zimmermann oder Spengler zur Dachreparatur an Ein- oder Zweifamilienwohnhäusern;

- Elektrotechniker bei Schäden, Defekten oder Ausfall von Kühl-, Gefrier- und Heizungsgeräten;
- Glaser bei Bruchschäden an der Außenverglasung;
- Rohrreinigungsfirma bei Verstopfung des Rohrsystems;
- Tischler oder Schlosser bei Schäden oder Defekten an Eingangstüren oder Fenstern der Wohnräume.

Darüber hinaus leisten wir bei einem Notfall infolge eines oben genannten Schadenereignisses Kosten in Form einer Leistungspauschale bis zu 350 Euro. Wir erbringen diese Leistung auch dann, wenn die von den vorgenannten Professionisten erbrachte Leistung nicht oder nur teilweise unter den Versicherungsschutz aus Teil B der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung WohnlichER GO! Basis 2025 fällt. Voraussetzung dafür ist, dass der betreffende Handwerker über die Notfallzentrale organisiert wurde.

3. Psychologische Betreuung

Ist nach einem versicherten Einbruch in die versicherten Räumlichkeiten für Sie oder eine im gemeinsamen Haushalt lebende Person der Bedarf für eine Beratung/Betreuung durch einen autorisierten Psychologen gegeben, übernehmen wir Organisation und Kosten bis 350 Euro.

4. Ersatzunterkunft

Bei Unbewohnbarkeit der versicherten Räumlichkeiten infolge eines Notfalls übernehmen wir die Organisation einer adäquaten Ersatzunterkunft. Die Kostenübernahme ist in Artikel 22, Punkt 3.2 geregelt.

5. Bewachung der versicherten Räumlichkeiten

Ist nach einem Notfall die Bewachung der versicherten Räumlichkeiten zur Vermeidung möglicher weiterer Schäden notwendig, übernehmen wir die Kosten der Bewachung bis zum nächsten Werktag bis maximal 500 Euro.

6. Schlüsseldienst

Können Sie oder eine andere versicherte Person die Eingangstür zur versicherten Wohnung oder zu Ihrem versicherten Eigenheim nicht öffnen, organisieren wir die Türöffnung und übernehmen die hierfür anfallenden Kosten bis maximal 350 Euro. Die Kostenübernahme gilt auch für den Fall, dass Sie den Schlüsseldienst in einem Notfall nicht über unsere Notfallzentrale beauftragen könnten. Nicht ersetzt werden Kosten für ein neues Schloss.

7. Schlossänderung nach einem Einbruchdiebstahl/Raub

Wenn Ihnen oder einer anderen versicherten Person der Eingangstürschlüssel durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen ist, organisieren wir den Schlossaustausch.

8. Umzugsdienste/Notlagerung

Wir nennen Ihnen Umzugsfirmen bzw. Speditionen, wenn die Wohnungseinrichtung nach einem Notfall vorübergehend verbracht werden muss sowie Möglichkeiten, wo diese gelagert werden kann.

Artikel 47 - Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht für sämtliche Versicherungsfälle, die

1. mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind, und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
2. bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch eine versicherte Person eintreten, sowie für Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt werden;
3. mit nuklearen Ereignissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
4. durch Baumängel sowie mangelnde Instandhaltung des Wohnhauses entstanden sind, wenn der Versicherungsnehmer gleichzeitig auch Eigentümer des versicherten Gebäudes ist.

Artikel 48 - Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten?

1. Versicherungsfälle gemäß Artikel 41 müssen noch vor Inanspruchnahme von Leistungen unverzüglich telefonisch unserer Notfallzentrale gemeldet werden.
2. Der Schaden ist so gering wie möglich zu halten und Sie müssen eventuelle Weisungen von uns befolgen.
3. Sie müssen nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beitragen und uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Belege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen.
4. Bei Geltendmachung der aufgrund unserer Leistung auf uns übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten müssen Sie uns unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
5. Auf Anfrage sind uns jene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechtigung der mitversicherten Personen ergibt.

Wird eine der unter Punkt 1 bis 5 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzt, sind wir gemäß § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 49 - Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität

1. Haben Sie sich aufgrund unserer Leistung Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen. Die versicherten Personen können insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.
2. Aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag mit einem Privatversicherer oder einer anderen Institution mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer oder von den versicherten Personen zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz/Anspruch gegeben ist. Sofern der Versicherer trotz bestehender Subsidiarität bereits Leistungen erbracht hat, gehen die Ersatzansprüche der versicherten Personen gegenüber Dritten mit Zahlung auf den Versicherer über.

Artikel 50 - Haftungsausschluss

1. Wir haften als Versicherer nicht für Schäden, die Ihnen oder den versicherten Personen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Versicherungsleistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag zugefügt werden.
2. Das gilt insbesondere für alle Nachteile und Schäden sämtlicher gemäß Artikel 43 versicherter Personen, die durch mangelhafte Leistungserbringung oder schuldhafte Handlungen Dritter, welche im Namen und auf Rechnung der versicherten Personen von der Notfallzentrale gemäß Artikel 40 oder von diesen selbst beauftragt wurden, verursacht werden.

Artikel 51 - Wann endet der Versicherungsschutz der Home Assistance?

Die Home Assistance ist eine Zusatzleistung zu Ihrer Haushaltversicherung WohnlichER GO! Basis 2025 und teilt daher das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Haushaltversicherungsvertrages WohnlichER GO! Basis 2025.

Artikel 52 - Regressrecht

1. Die von uns erbrachten Leistungen sind von Ihnen zur Gänze zurückzuzahlen, wenn sich erst nachträglich herausstellt, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles wegen Prämienzahlungsverzug oder Vorliegen eines Risikoausschlusses gemäß Artikel 47 kein Versicherungsschutz bestanden hat. Das gilt auch, wenn wir wegen Verletzung von Obliegenheiten gemäß Artikel 48 leistungsfrei sind, wobei in diesem Fall die Rückzahlungspflicht im Umfang und nach Maßgabe des § 6 VersVG besteht.
2. Die mitversicherten Personen haften bei Vorliegen eines Risikoausschlusses sowie bei Obliegenheitsverletzungen solidarisch mit Ihnen für die Rückzahlung der für Sie erbrachten Leistungen.

Teil F - ERGO Unwetterwarnung

Die Bestimmungen (Teilnahmebedingungen) zur ERGO Unwetterwarnung haben nur Gültigkeit, wenn die ERGO Unwetterwarnung vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist.

Artikel 53 - Welche Serviceleistung wird im Rahmen der ERGO Unwetterwarnung erbracht?

Mit dem Unwetterservice "ERGO Unwetterwarnung" bieten wir in Zusammenarbeit mit einem Serviceprovider als zusätzliches kostenfreies Service die Zustellung von Unwettermeldungen über die Medien SMS und E-Mail an.

Sie erhalten örtlich und zeitlich exakte Vorhersagen bei heftigem Sturm, Gewitter, Hagel, Glatteis, ergiebigem Schneefall und Starkregen für Ihre Region anhand Ihrer Postleitzahl. Dieses innovative und zuverlässige Warnsystem kann Ihnen helfen, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen um damit Schäden an Ihrem Eigentum zu verhindern und Ihre Sicherheit zu erhöhen.

Die Wettervorhersagen werden von hochqualifizierten Meteorologen und mit Hilfe modernster Prognosesoftware und Unwetter-Radar-Technologie erstellt. Sie erhalten in der Regel 2-3 Stunden vor Eintritt des Unwetters Ihre regionale Wetterwarnung per SMS und/oder E-Mail übermittelt. Somit bleibt genügend Zeit, Unwetterschäden rechtzeitig vorzubeugen.

Artikel 54 - Wann erfolgt eine Warnung?

- bei Gefahr von schwerem Sturm mit Spitzen von mehr als 100 km/h
- bei schwerem Gewitter verbunden mit Starkregen und Hagel
- bei Gefahr von intensivem Starkregen (40/80 mm in 6/24h)
- bei Gefahr von ergiebigem Neuschnee (10/25 cm in 6/24h)
- bei Gefahr von Eisregen

Artikel 55 - Vertragsschluss/Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag über die Lieferung von SMS/E-Mail-Meldungen kommt zwischen Ihnen und uns zustande, wenn Sie uns für die Zustellung der Unwetterinformation die Medien "SMS" und/oder "E-Mail" bei Vertragsabschluss bekannt geben und diese durch ein Begrüßungs-SMS und/oder E-Mail bestätigt wurden.
2. Sie haben das Recht, die Vereinbarung darüber jederzeit zu kündigen oder von dieser Vereinbarung zurückzutreten. Die Kündigung bzw. den Rücktritt können Sie über Ihre(n) BetreuerIn oder über die E-Mail-Adresse office@ergo-versicherung.at geltend machen und ist gültig mit dem Einlangen bei uns.
3. Diese Deckungserweiterung kann von uns jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gekündigt werden.
4. Mit dem Vertragsabschluss werden die Bestimmungen zur ERGO Unwetterwarnung anerkannt.

Artikel 56 - Lieferverpflichtung, Haftung für fehlerhafte Lieferung und Information

1. Wir liefern mit Hilfe des Zustellservices eines Service-Providers die von Ihnen im Rahmen Ihres Vertrages bestellten Warnungen auf das jeweils gewünschte Medium.

2. Die bestellten Warnungen werden maschinell ausgelöst und zum Teil mit Hilfe von Providern zugestellt, auf die weder wir noch unsere Kooperationspartner Einfluss haben. Eine Haftung für fehlerhafte Zustellungen (Verzug, Nichtleistung, etc.) ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruht, ebenso wie für Lieferstörungen, auf die unser Kooperationspartner keinen Einfluss haben konnte.
3. Unwetterwarnungen werden mit Sorgfalt erstellt. Sie unterliegen aber aus der Natur der Sache und aufgrund der Nutzung technischer Hilfsmittel einem nicht beherrschbaren Irrtumsrisiko. Wir können daher unabhängig von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Warnungen und Informationen übernehmen.
4. Die Unwetterwarnungen werden ausschließlich für Gebiete innerhalb der Republik Österreich erstellt.

Artikel 57 - Kosten

Die Unwetterwarnung ist für Sie bei Abschluss einer Haushaltversicherung WohnlichER GO! Basis 2025 kostenfrei.

Artikel 58 - Welche Voraussetzungen sind für die Lieferung von SMS/E-Mail-Meldungen zu erfüllen?

Sie müssen uns, um das Service nutzen zu können, Ihre Handynummer oder E-Mail-Adresse bekanntgeben.

Artikel 59 - Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von uns und unserem Kooperationspartner nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung sowie im Rahmen von gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. des Telekommunikationsgesetzes) verwendet. Sie erklären mit Anerkennung der Bestimmungen zur ERGO Unwetterwarnung hierzu Ihre Einwilligung.

Artikel 60 – Schlussbestimmungen zur ERGO Unwetterwarnung

Sollten einzelne Bestimmungen der ERGO Unwetterwarnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Vertragslücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem entspricht oder dem zumindest am nächsten kommt, was wir nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn wir die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Vertragslücke gekannt hätten.

Teil G - Differenzdeckung

Die Bestimmungen zur Differenzdeckung gelten ergänzend zu Teil A bis C, D (ausgenommen Artikel 37 Punkt 3 bis 4), E bis F und I bis K (ausgenommen Artikel 70 Punkt 5) der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung WohnlichER GO! Basis 2025 und haben nur Gültigkeit, wenn die Differenzdeckung zu WohnlichER GO! Basis 2025 vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist.

Artikel 61 - Was ist Gegenstand der Differenzdeckung?

Diese Differenzdeckung ergänzt für den in der Polizze vereinbarten Zeitraum eine anderweitig bestehende Haushaltversicherung für das gleiche Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung geht dem Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung vor.

Artikel 62 - Welchen Leistungsumfang umfasst die Differenzdeckung?

1. Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe und Umfang des in der Polizze vereinbarten Versicherungsschutzes (das umfasst z.B. Versicherungssummen, Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen) abzüglich der vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung.
2. Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.
3. Ergänzend zu den Bestimmungen aus Teil A bis C, D (ausgenommen Artikel 37 Punkt 3 bis 4), E bis F und I bis K (ausgenommen Artikel 70 Punkt 5) der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung WohnlichER GO! Basis 2025 werden Leistungen aus der Differenzdeckung nicht erbracht, wenn
 - 3.1. zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Haushaltversicherung bestanden hat;
 - 3.2. aus dem bestehenden Vertrag oder der bestehenden Differenzdeckung mangels Prämienzahlung kein Versicherungsschutz gegeben ist.

Artikel 63 - Was müssen Sie im Schadenfall tun?

1. Sie haben einen Schadenfall
 - 1.1. zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung anzugeben und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen;
 - 1.2. zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.
2. Die übrigen in Teil A bis C, D (ausgenommen Artikel 37 Punkt 3 bis 4), E bis F und I bis K (ausgenommen Artikel 70 Punkt 5) der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung WohnlichER GO! Basis 2025 genannten Obliegenheiten, die von Ihnen im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere haben Sie nach Aufforderung durch uns die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

Artikel 64 - Wann und wie wird die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt?

1. Der vorliegende Haushaltversicherungsvertrag wird zu dem in der Polizze genannten Endtermin der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Haushaltversicherung vor dem genannten Ablauftermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Haushaltversicherung ist uns unverzüglich mitzuteilen.
2. Ab dem Zeitpunkt der Umstellung von der Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz ist die hierfür vereinbarte Prämie zu entrichten.

Teil H - Naturkatastrophen-Schutz

Artikel 65 - Welche Deckungserweiterungen beinhaltet der "Naturkatastrophen-Schutz"?

Die Bestimmungen zum "Naturkatastrophen-Schutz" gelten ergänzend zu Teil B - Haushaltversicherung der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung WohnlichER GO! 2025 und haben nur Gültigkeit, wenn der Naturkatastrophen-Schutz zu WohnlichER GO! 2025 vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist.

1. Versichert sind Schäden, die

- durch die unmittelbare Einwirkung einer nachstehend genannten, versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten. Eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden;
- als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;
- durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten.

Niederschlags- und Schmelzwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Lawinenluftdruck, Erdsenkung, Muren, Erdbeben (Selbstbehalt 250 Euro), witterungsbedingter Kanalrückstau und Ansteigen des Grundwasserspiegels	bis zu der für den Naturkatastrophen-Schutz in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme pro Schadenfall und Versicherungsjahr
---	---

- 1.1. Als Niederschlags- und Schmelzwasser gilt Wasser aus witterungsbedingten Niederschlägen (Regen, Schnee oder Hagel) im Inneren des Gebäudes (innerhalb der tragenden Umschließungswände). Die Niederschläge dringen dabei durch Dach oder Mauerteile oder durch ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren ins Gebäude ein, ohne dass Ereignisse gemäß Artikel 23 Punkt 3.1.1. bis 3.1.5. stattgefunden haben. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn das Gebäude zum Zeitpunkt des Schadensereignisses vollständig geschlossen ist.
- 1.2. Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Ausufern von natürlichen und künstlichen Gewässern durch außerordentliche Niederschläge oder Schneeschmelze.
- 1.3. Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen, ausgelöst durch Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser. Dabei fließt Wasser nicht auf normalem Weg ab (z.B. wegen Versagen des Kanalnetzes), sondern überflutet sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände.
- 1.4. Lawinen sind von Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Lawinenluftdruck ist der außergewöhnliche Anstieg oder Abfall des atmosphärischen Luftdrucks in unmittelbarer Umgebung einer Lawine und die daraus folgenden Luftbewegungen.
- 1.5. Als Erdsenkung gilt eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- 1.6. Muren sind Massenbewegungen an der Erdoberfläche, die durch naturbedingte Wasserbewegungen ausgelöst werden und bilden einen Schlammstrom mit flüssigem Verlauf. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

- 1.7. Als Erdbeben gilt eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den versicherten Risikoort mindestens EMS 6 nach EMS-98 (Europäische Makroseismische Skala) erreichen. Es gilt ein Selbstbehalt von 250 Euro je Schadenfall vereinbart. Als ein Schadenereignis gelten alle Schäden, die in einem Zeitraum von 72 Stunden eintreten.
- 1.8. Als witterungsbedingter Kanalrückstau gilt das Austreten von Wasser aus in Gebäuden befindlichen Kanalöffnungen durch außergewöhnliche Witterungseinflüsse und damit verbundenen Überdruck in den Abwasserleitungen.
- 1.9. Ansteigen des Grundwasserspiegels am versicherten Grundstück liegt vor bei unmittelbarem und nachweislichem Zusammenhang mit Hochwasser oder Überschwemmung im Umkreis von 20 km des versicherten Risikoortes.

2. Allgemeine Bestimmungen zum Naturkatastrophen-Schutz

- 2.1. Katastrophenschäden (Punkte 1.1. bis 1.9.) sind mit der für den Naturkatastrophen-Schutz in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme pro Schadenfall und Versicherungsjahr begrenzt.
- 2.2. Sollten Sie bei ERGO Ihren Wohnungsinhalt und Ihr Eigenheim mit dem Produkt "WohnlichER GO!" versichert haben, gilt für die Deckung Naturkatastrophen-Schutz gemäß den Punkten 1.1. bis 1.9. ein Summenausgleich vereinbart. Die daraus folgende Summe - beispielhaft 10.000 Euro (das wäre beispielhaft eine Summe aus 5.000 Euro für den Wohnungsinhalt und 5.000 Euro für das Eigenheim) - bildet dann zusammen den gemeinsamen Grenzwert für Schäden am Wohnungsinhalt und am Eigenheim.
- 2.3. Sollten Sie zusätzlich zum Wohnungsinhalt und Ihr Eigenheim ein Paket Garten und/oder ein Paket Pool versichert haben, erstreckt sich der Summenausgleich für die Katastrophenschutzdeckung auch auf die genannten Pakete. Die vereinbarte Versicherungssumme für den Naturkatastrophen-Schutz bildet dann zusammen den gemeinsamen Grenzwert für Schäden am Wohnungsinhalt, am Eigenheim, an den im Paket Garten und/oder an den im Paket Pool versicherten Sachen.
- 2.4. Die in der Polizze genannte Summe für Katastrophenschäden gemäß den Punkten 1.1. bis 1.9. inkludiert auch sämtliche anfallenden Nebenkosten. Das sind: Aufräumungs-, Abbruch-, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für die Deponie des Schutts und der nicht mehr verwendbaren Reste auf der nächsten geeigneten Ablagerungsstätte sowie die Kosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall, Kosten für Feuerwehren und sonstige Hilfsdienste sowie Kosten für eine Ersatzunterkunft.
- 2.5. Die Deckung für den Naturkatastrophen-Schutz beginnt frühestens 14 Tage nach Vertragsabschluss. Sollte im Vorvertrag diese Deckung bereits bestanden haben, ist diese Frist obsolet und der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum des vereinbarten und in der Polizze dokumentierten Vertragsbeginn.

3. Folgende Schäden bzw. Beeinträchtigungen sind nicht versichert:

- 3.1. Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteinsteilen oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.
- 3.2. Schäden durch Grundfeuchte und Langzeiteinwirkungen.
- 3.3. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen

- 3.4. Schäden durch Baumängel sowie mangelnde Instandhaltung des Objektes, wenn der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person gleichzeitig auch Gebäudeeigentümer ist.
- 3.5. Schäden durch Niederschlags- oder Schmelzwasser welche durch Öffnungen am Dach infolge von Umbauten, Anbauten, Neubauten bzw. Reparaturarbeiten sowie durch offene Dachluken, Dachfenster bzw. offene Fenster und Türen entstehen

Teil I - Paket Garten - bei Abschluss von WohnlichER GO! Basis 2025 ohne Abschluss einer Eigenheimversicherung

Die Bestimmungen zum "Paket Garten" gelten ergänzend zu Teil A bis G der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung WohnlichER GO! Basis 2025 und haben nur Gültigkeit, wenn das "Paket Garten" zu WohnlichER GO! Basis 2025 vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist. Für diese Deckungserweiterungen gilt - sofern in folgenden Punkten nichts anderes vereinbart - die in der Polizze für das "Paket Garten" ausgewiesene Versicherungssumme. Diese Versicherungssumme folgt dem Prinzip der Erstrisikodeckung, das heißt, der Schaden wird für alle im "Paket Garten" angeführten Deckungen gemeinsam in voller Höhe bis zum Erreichen der vereinbarten Versicherungssumme für das versicherte Risiko bezahlt.

Artikel 66 - Welche Deckungserweiterungen beinhaltet das "Paket Garten"?

Spielplatzeinrichtungen am versicherten Grundstück	✓
Gartengeräte und Gartenmöbel am versicherten Grundstück	✓
Gemauerter Gartengrill, Outdoorküche, Grillküchenblock oder sonstige mobile Gartengräills am versicherten Grundstück	✓
Fix im Boden verankerte Gartenlauben, mit dem Boden fest verbundene Sichtschutzverbauten und Gartenduschen am versicherten Grundstück	✓
Beleuchtungskörper am versicherten Grundstück	✓
Garten- und Werkzeughütten am versicherten Grundstück	bis 5.000 Euro
Carports (bis 50 m ²) im Umkreis von 200 Meter zum versicherten Grundstück	✓
Ebenerdige Terrassen und Wege (ausgenommen unbefestigte Wege), Hauseinfahrten und Außenstiegen, Stützmauern, Brunnenanlagen, Zäune, Einfriedungen (keine lebenden Einfriedungen), Garten- und Garagentore auf dem versicherten Grundstück	✓
Baugeräte und noch nicht fix verbaute Baubestandteile am versicherten Grundstück	✓
Solaranlagen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen inklusive Glasbruch verursacht durch Hagel oder Sturm am versicherten Grundstück	✓
Optische Beeinträchtigung durch Hagel an versicherten Gebäudebestandteilen	bis 2.500 Euro
Sichern, Entfernen, Entsorgen von Bäumen	bis 2.000 Euro
Einfacher Diebstahl von im Gartenpaket versicherten Sachen	bis 4.000 Euro
Sonderverglasungen auf dem versicherten Grundstück (ausgenommen Treib- und Gewächshäuser)	✓
Erweitertes Umweltrisiko auch für Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten; inklusive eigenes Erdreich am versicherten Grundstück - Selbstbehalt 10% der gewählten Versicherungssumme für das "Paket Garten"	✓
Erweiterung der Privathaftpflicht auf Schadenersatzansprüche aus der Innehabung und der Pflege des zur versicherten Wohnung gehörenden Gartenanteils	✓

1. Als Spielplatzeinrichtung am versicherten Grundstück verstehen wir typische Spielgeräte und Spieleinrichtungen für Kinder, welche vom Hersteller für die dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind und sich in Ihrem Eigentum befinden. Dazu zählen auch Outdoor-Trampolin, Tischtennistische, Fußballtore oder Basketballkörbe.

2. Als Gartenmöbel am versicherten Grundstück verstehen wir Tische, Sessel, Gartenboxen, Gartentruhen, Sonnenschirme. Als Gartengeräte am versicherten Grundstück verstehen wir Geräte und Maschinen zur Garten- und Poolpflege.
3. Grill ist ein Gerät oder eine Einrichtung zum Grillen von Fleisch, Fisch oder anderen Nahrungsmitteln. Wir versichern jede Art von Grills und Outdoorküchen am versicherten Grundstück.
4. Gartenlauben sind kleine, seitlich offene Gebäude. Sichtschutzbauten sind einfache Bauwerke und dienen zur Wahrung der Privatsphäre im Garten. Beide sind aus Holz oder Metall gefertigt und befinden sich auf dem versicherten Grundstück. Wir versichern auch fix im Boden verankerte oder einbetonierte Gartenduschen am versicherten Grundstück.
5. Versichert gelten fix am Gebäude montierte oder fix im Boden befestigte Lampen oder Laternen - ohne Leuchtmittel - am versicherten Grundstück. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben mobile, nicht fix mit dem Boden oder einem Gebäude verbundene Beleuchtungskörper.
6. Versichert gelten Garten- und Werkzeughütten auf dem versicherten Grundstück bis zu einer Höchstentschädigung von 5.000 Euro. Diese Deckung gilt subsidiär zu einer für dieses Wohnhaus bestehenden Gebäudeversicherung.
7. Versicherungsschutz besteht für von Ihnen benutzte und im Boden fix verankerte Carports (bis 50 m² Bodenfläche) im Umkreis von 200 Meter zum versicherten Grundstück. Diese Deckung gilt subsidiär zu einer für dieses Wohnhaus bestehenden Gebäudeversicherung.
8. Ebenerdige Terrassen und Wege (ausgenommen unbefestigte Wege – das sind Wege mit natürlichem oder losem Belag), Hauseinfahrten und Außenstiegen, Stützmauern, Brunnenanlagen, Zäune und Einfriedungen (keine lebenden Einfriedungen), Garten- und Garagentore auf dem versicherten Grundstück. Diese Deckung gilt subsidiär zu einer für dieses Wohnhaus bestehenden Gebäudeversicherung.
9. Versichert gelten Baugeräte und noch nicht fix verbaute Baubestandteile auf dem versicherten Grundstück. Voraussetzung ist, dass Sie Eigentümer der Baubestandteile sind oder Ihnen unter Eigentumsvorbehalt übergeben wurden.
10. Mitversichert sind Schäden - inklusive Glasbruch, verursacht durch Hagel oder Sturm - an fachmännisch aufgestellten und montierten Solaranlagen, Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen am versicherten Grundstück. Diese Deckung gilt subsidiär zu einer für dieses Wohnhaus bestehenden Gebäudeversicherung.
11. Optische Schäden durch Hagel an Gebäudebestandteilen, das sind Markisen, Rollläden und Außenjalousien am versicherten Grundstück sind mitversichert. Als "optische Schäden" definieren wir rein optische Beeinträchtigungen an den versicherten Sachen ohne Auswirkungen auf Gebrauchsfähigkeit, Lebens- und Nutzungsdauer. Die Entschädigung ist mit den Reparaturkosten, höchstens jedoch mit der Versicherungssumme von 2.500 Euro je Schadenfall begrenzt. Die Reparatur ist mittels Rechnungslegung nachzuweisen. Die Deckung gilt subsidiär zu einer für dieses Wohnhaus bestehenden Gebäudeversicherung.
12. Versichert sind die Kosten für das Sichern, Entfernen und Entsorgen von am versicherten Grundstück befindlichen Bäumen oder von auf das versicherte Grundstück gestürzten Bäumen, die durch ein versichertes Ereignis gemäß Artikel 23 beschädigt wurden oder umgestürzt sind. Diese Deckung gilt subsidiär zu einer für dieses Wohnhaus bestehenden Gebäudeversicherung.
13. Abweichend zu Artikel 23, Punkt 4.1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung WohnlichER GO! ist die Haftung für einfachen Diebstahl von den im „Paket Garten“ versicherten Sachen mit 4.000 Euro begrenzt.

14. Unter Sonderverglasungen verstehen wir: Verglasungen von Einfriedungen, Verbindungsgängen, Hauseinfahrten, Pergolen und Carports - für diese gilt die Definition gemäß Punkt 7 - am versicherten Grundstück. Versichert sind Glasbruchschäden gemäß Artikel 23, Punkt 5. Diese Deckung gilt subsidiär zu einer für dieses Wohnhaus bestehenden Gebäudeglasversicherung.
15. In Erweiterung zu Artikel 30, Punkt 13, besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Verunreinigung vorerst auf das Erdreich des versicherten Grundstücks beschränkt ist und eine Verunreinigung des Grundwassers oder der benachbarten Grundstücke noch nicht erfolgt und eine drohende Gefahr dazu noch nicht absehbar ist. In diesem Fall ersetzt der Versicherer die Aufwendungen für Ausheben und Entsorgen des verunreinigten Erdreichts sowie der verunreinigten Gebäudeteile. Weitere Aufwendungen zur Wiederherstellung des Vorzustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen sind nicht versichert. Für diese Deckung gilt ein Selbstbehalt von 10% der für das "Paket Garten" gewählten Versicherungssumme vereinbart.
16. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Ihre Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung und Pflege des versicherten Grundstückes. Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrang ist mitversichert.

Ergänzend zu Artikel 31 erstreckt sich die Versicherung auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen des Grundstückseigentümers und -besitzers. Weiters gelten mitversichert Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers handeln - sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt. Es gelten auch Personen mitversichert, die infolge Fruchtgenuss, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.

Eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gilt nicht mitversichert.

Artikel 67 - Wann endet der Versicherungsschutz zum "Paket Garten"?

Das Paket Garten ist eine Zusatzversicherung zu Ihrer Haushaltversicherung WohnlichER GO! und teilt daher das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Haushaltvertrages WohnlichER GO!.

Teil J - Paket Garten - bei Abschluss von WohnlichER GO! Basis 2025 bei gemeinsamem Abschluss einer Eigenheim- und Haushaltversicherung

Die Bestimmungen zum "Paket Garten" gelten ergänzend zu Teil A bis G der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung WohnlichER GO! Basis 2025 und haben nur Gültigkeit, wenn das "Paket Garten" zu WohnlichER GO! Basis 2025 vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist. Für diese Deckungserweiterungen gilt - sofern in folgenden Punkten nichts anderes vereinbart - die in der Polizze für das "Paket Garten" ausgewiesene Versicherungssumme. Diese Versicherungssumme folgt dem Prinzip der Erstrisikodeckung, das heißt, der Schaden wird für alle im "Paket Garten" angeführten Deckungen gemeinsam in voller Höhe bis zum Erreichen der vereinbarten Versicherungssumme für das versicherte Risiko bezahlt.

Artikel 68 - Welche Deckungserweiterungen beinhaltet das "Paket Garten"?

Spielplatzeinrichtungen am versicherten Grundstück	✓
Gartengeräte und Gartenmöbel am versicherten Grundstück	✓
Gemauerter Gartengrill, Outdoorküche, Grillküchenblock oder sonstige mobile Gartengrills am versicherten Grundstück	✓
Fix im Boden verankerte Gartenlauben, mit dem Boden fest verbundene Sichtschutzverbauten und Gartenduschen am versicherten Grundstück	✓
Beleuchtungskörper am versicherten Grundstück	✓
Ebenerdige Terrassen die nicht Gebäudebestandteil sind und Wege (ausgenommen unbefestigte Wege), Hauseinfahrten und Außenstiegen, Stützmauern, Brunnenanlagen, Zäune, Einfriedungen (keine lebenden Einfriedungen), Garten- und Garagentore auf dem versicherten Grundstück	✓
Baugeräte und noch nicht fix verbaute Baubestandteile am versicherten Grundstück	✓
Optische Beeinträchtigungen durch Hagel am versicherten Gebäude	bis 2.500 Euro
Sichern, Entfernen, Entsorgen von Bäumen	bis 2.000 Euro
Einfacher Diebstahl von im Gartenpaket versicherten Sachen	bis 4.000 Euro
Sonderverglasungen auf dem versicherten Grundstück (ausgenommen Gewächs- und Treibhäusern)	✓
Erweitertes Umweltrisiko auch für Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten; inklusive eigenes Erdreich am versicherten Grundstück - Selbstbehalt 10% der gewählten Versicherungssumme für das "Paket Garten"	✓

1. Als Spielplatzeinrichtung am versicherten Grundstück verstehen wir typische Spielgeräte und Spieleinrichtungen für Kinder, welche vom Hersteller für die dauernde Aufstellung im Freien vorgesehen sind und sich in Ihrem Eigentum befinden. Dazu zählen auch Outdoor-Trampolin, Tischtennistische, Fußballtore oder Basketballkörbe.
2. Als Gartenmöbel am versicherten Grundstück verstehen wir Tische, Sessel, Gartenboxen, Gartentruhen, Sonnenschirme. Als Gartengeräte am versicherten Grundstück verstehen wir Geräte und Maschinen zur Garten- und Poolpflege.
3. Grill ist ein Gerät oder eine Einrichtung zum Grillen von Fleisch, Fisch oder anderen Nahrungsmitteln. Wir versichern jede Art von Grills und Outdoorküchen am versicherten Grundstück.

4. Gartenlauben sind kleine, seitlich offene Gebäude, Sichtschutzbauten sind einfache Bauwerke und dienen zur Wahrung der Privatsphäre im Garten. Beide sind aus Holz oder Metall gefertigt und befinden sich auf dem versicherten Grundstück. Wir versichern auch fix im Boden verankerte oder einbetonierte Gartenduschen am versicherten Grundstück.
5. Versichert gelten fix am Gebäude montierte oder fix im Boden befestigte Lampen oder Laternen - ohne Leuchtmittel - am versicherten Grundstück. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben mobile nicht fix mit dem Boden oder einem Gebäude verbundene Beleuchtungskörper.
6. Versichert sind ebenerdige Terrassen (die nicht Gebäudebestandteil sind) und Wege (ausgenommen unbefestigte Wege - das sind Wege mit natürlichem oder losem Belag) am versicherten Grundstück. Hauseinfahrten und Außenstiegen, Stützmauern, Brunnenanlagen, Zäune und Einfriedungen (keine lebenden Einfriedungen), Garten- und Garagentore auf dem versicherten Grundstück gelten ebenfalls versichert.
7. Versichert gelten Baugeräte und noch nicht fix verbaute Baubestandteile auf dem versicherten Grundstück. Voraussetzung ist, dass Sie Eigentümer der Baubestandteile sind oder Ihnen unter Eigentumsvorbehalt übergeben wurden.
8. Optische Schäden durch Hagel am versicherten Gebäude gelten bis 2.500 Euro mitversichert, sofern eine Wiederherstellung bzw. Reparatur erfolgt. Als optische Schäden definieren wir rein optische Beeinträchtigungen an den versicherten Sachen ohne Auswirkungen auf Gebrauchsfähigkeit, Lebens- und Nutzungsdauer. Die Entschädigung ist mit den Reparaturkosten, höchstens jedoch mit der Versicherungssumme von 2.500 Euro je Schadenfall begrenzt. Die Reparatur ist mittels Rechnungslegung nachzuweisen.
9. Versichert sind die Kosten für das Sichern, Entfernen und Entsorgen von am versicherten Grundstück befindlichen Bäumen oder von auf das versicherte Grundstück gestürzten Bäumen, die durch ein versichertes Ereignis - Feuer, Blitzschlag oder Sturm - beschädigt wurden oder umgestürzt sind.
10. Abweichend zu Artikel 23, Punkt 4.1.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung WohnlichER GO! ist die Haftung für einfachen Diebstahl von den im „Paket Garten“ versicherten Sachen mit 4.000 Euro begrenzt.
11. Unter Sonderverglasungen verstehen wir: Verglasungen von Einfriedungen, Verbindungsgängen, Hauseinfahrten, fix mit dem Boden verbundene Pergolen und Carports am versicherten Grundstück. Versichert sind Glasbruchschäden gemäß Artikel 23, Punkt 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung WohnlichER GO!.
12. In Erweiterung zu Artikel 30, Punkt 13, besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Verunreinigung vorerst auf das Erdreich des versicherten Grundstücks beschränkt ist und eine Verunreinigung des Grundwassers oder der benachbarten Grundstücke noch nicht erfolgt und eine drohende Gefahr dazu noch nicht absehbar ist. In diesem Fall ersetzt der Versicherer die Aufwendungen für Ausheben und Entsorgen des verunreinigten Erdreiche sowie der verunreinigten Gebäudeteile. Weitere Aufwendungen zur Wiederherstellung des Vorzustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen sind nicht versichert. Für diese Deckung gilt ein Selbstbehalt von 10% der für das „Paket Garten“ gewählten Versicherungssumme vereinbart.

Artikel 69 - Wann endet der Versicherungsschutz zum Paket Garten?

Das Paket Garten ist eine Zusatzversicherung zu Ihrer Haushaltversicherung WohnlichER GO! und teilt daher das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Haushaltvertrages WohnlichER GO!.

Teil K - Paket Pool inkl. Technik - bei Abschluss von WohnlichER GO! Basis 2025

Die Bestimmungen zum "Paket Pool inkl. Technik" gelten ergänzend zu Teil A bis G der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung WohnlichER GO! Basis 2025 und haben nur Gültigkeit, wenn das "Paket Pool inkl. Technik" zu WohnlichER GO! Basis 2025 vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist. Für diese Deckungserweiterungen gilt - sofern in folgenden Punkten nichts anderes vereinbart - die in der Polizze für das "Paket Pool inkl. Technik" ausgewiesene Versicherungssumme. Diese Versicherungssumme folgt dem Prinzip der Erstrisikodeckung, das heißt, der Schaden wird für alle im "Paket Pool inkl. Technik" angeführten Deckungen gemeinsam in voller Höhe bis zum Erreichen der vereinbarten Versicherungssumme für das versicherte Risiko bezahlt.

Diese Deckung gilt subsidiär zu einer für dieses Wohnhaus bestehenden Gebäudeversicherung und für den Fall, dass der betroffene Pool zu Ihrer Wohnung gehört.

Artikel 70 - Welche Deckungserweiterungen beinhaltet das "Paket Pool inkl. Technik"?

Indirekte Blitzschäden an der Schwimmbadelektronik	✓
Schäden an Schwimmbecken/Whirlpools - über oder unter Erdniveau - inklusive Überdachungen und Abdeckungen	✓
Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren zum oder vom Schwimmbecken/Whirlpool	✓
Gebäudeschäden durch austretendes Wasser aus einem Schwimmbecken/Whirlpool	✓
Schwimmbadtechnik - Technikversicherung	✓

Unter Schwimmbecken/Whirlpool verstehen wir: Ganzjährig fix aufgestellte Schwimmbecken oder Whirlpools sowie Schwimmteiche oder Biotope auf dem versicherten Grundstück.

1. In Erweiterung zu Artikel 22 und Artikel 23, Punkt 1.1.3, gelten indirekte Blitzschäden auch an der Schwimmbadelektronik - das sind Pumpen, Schalt- und Steuertechnik, Poolbeleuchtung, Poolsauger und Poolheizung, Gegenstrom- und Entfeuchtungsanlage sowie Wasseraufbereitungstechnik - und deren Anschlussleitungen am versicherten Grundstück mitversichert.
2. Mitversichert gelten Schäden am Schwimmbecken/Whirlpool inklusive deren Überdachung, Abdeckung (auch Planen und Folien) und Poolumrandung.
3. In Erweiterung zu Artikel 23, Punkt 2, gelten auch Bruchschäden am Rohrsystem zum oder vom Schwimmbecken (auch eigener Kreislauf) mitversichert.

Wasserführende Rohre außerhalb des versicherten Gebäudes am versicherten Grundstück müssen vorschriftsmäßig und frostsicher unter der Erdoberfläche verlegt sein oder während der Frostperiode entleert werden.

4. Wasseraustritt aus Schwimmbecken/Whirlpool ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser aus einem Pool. Schäden durch Planschwasser sind nicht mitversichert.
5. Zu den versicherten Sachen der Schwimmbadtechnik gehören sämtliche angeschlossenen Armaturen und Einrichtungen, das sind: Pumpen, Schalt- und Steuertechnik, Poolbeleuchtung (exklusive Leuchtmittel), Poolsauger und Poolheizung, Gegenstrom- und Entfeuchtungsanlage, Wasseraufbereitungstechnik sowie Rohrleitungen über Erdniveau.

Der Versicherungsschutz für die Schwimmbad - Technikversicherung ist im Teil M beschrieben.

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen, die noch nicht fix montiert bzw. installiert sind.

Artikel 71 - Wann endet der Versicherungsschutz zum "Paket Pool inkl. Technik"?

Das Paket Pool inkl. Technik ist eine Zusatzversicherung zu Ihrer Haushaltversicherung WohnlichER GO! und teilt daher das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Haushaltvertrages WohnlichER GO!.

Teil L - Technikversicherung - bei Abschluss von WohnlichER GO! Basis 2025

Die Bestimmungen zur "Technikversicherung" gelten ergänzend zu Teil A bis F und M der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung WohnlichER GO! Basis 2025 und haben nur Gültigkeit, wenn eine "Technikversicherung" zu WohnlichER GO! Basis 2025 vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist. Für diese Deckungserweiterungen gilt - sofern in folgenden Punkten nichts anderes vereinbart - die in der Polizze für eine "Technikversicherung" ausgewiesene Versicherungssumme. Diese Versicherungssumme folgt dem Prinzip der Erstrisikodeckung, das heißt, der Schaden wird in voller Höhe bis zum Erreichen der vereinbarten Versicherungssumme für das versicherte Risiko bezahlt.

Diese Deckung gilt subsidiär zu einer für dieses Wohnhaus bestehenden anderweitigen Technikversicherung.

Artikel 72 - Welche Anlagen können versichert sein?

1. Photovoltaikanlage - Technikversicherung	sofern vereinbart
2. Heizungsanlage - Technikversicherung	sofern vereinbart
3. Haustechnik - Technikversicherung	sofern vereinbart

Die folgend beschriebenen Anlagen können jede für sich getrennt oder gemeinsam beantragt werden. In der Polizze ist die vereinbarte Variante bzw. die vereinbarte Anlage ausgewiesen.

1. Photovoltaikanlagen

Versicherte Sache ist die zu dem Wohngebäude gehörende Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung, sofern Sie Eigentümer dieser Anlage sind. Zu den versicherten Sachen einer Photovoltaikanlage zählen die Photovoltaikmodule inklusive Tragekonstruktion, Wechselrichter, Laderichter und Akkumulatoren, Überspannungsschutzeinrichtungen und Verkabelungen, Einspeise- und Bezugszähler, Mess-, Steuer- und Regelungskomponenten.

Der Versicherungsschutz für die Photovoltaikanlage -Technikversicherung ist im Teil M beschrieben.

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen, die noch nicht fix montiert bzw. installiert sind.

2. Heizungsanlagen

Versicherte Sache ist die gesamte privat genutzte Heizungsanlage, sofern Sie Eigentümer dieser Anlage sind. Zu den versicherten Sachen zählen: Heizungsanlage inkl. Kessel, Brenner, Warmwasseraufbereitung, Armaturen, Pumpen, Regeltechnik, Beschickungsanlage, samt zugehörigen Radiatoren und Rohrleitungen; Kamin- und Kachelofen, Durchlauferhitzer, Kombithermen und Thermostate; Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen samt Rohrleitungen; thermische Solaranlagen inklusive Kollektoren, Regelungsanlage, Solarkreispumpen und Temperaturfühler; Speichereinheiten inklusive Rohrleitungen des Solarkreislaufes; Wärmepumpenanlagen.

Der Versicherungsschutz für die Heizungsanlage-Technikversicherung ist im Teil M beschrieben.

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen, die noch nicht fix montiert bzw. installiert sind.

Nicht versichert gelten elektrisch betriebene Herde, Backrohre und sonstige elektrisch betriebene Einzel-Heizungsgeräte (z.B. Öladiator).

3. Haustechnik

Versicherte Sachen sind die zu dem Wohngebäude gehörenden elektronischen, elektrischen und elektromechanischen betriebenen Baubestandteile und Gebäudezubehör am versicherten Grundstück, sofern Sie Eigentümer dieser Anlage sind. Zu den versicherten Sachen zählen wir dabei Alarm-, Überwachungs- und Meldeanlagen, Gegensprechanlagen, Steuerung und Elektroantrieb für Tore, Schranken, Jalousien, Markisen und sonstige Beschattungen, Aufzug- und Treppenliftanlagen, fix montierte Sauna und Infrarotkabine, fix montierte Klima- sowie Lüftungsanlagen inklusive Wärmerückgewinnung, elektrische Wasserenthärtungsanlagen, zentrale Staubsaugeranlage, Smart-Home-Systeme im Haushalt.

Der Versicherungsschutz für die Haustechnik -Technikversicherung ist im Teil M beschrieben.

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen, die noch nicht fix montiert bzw. installiert sind.

Teil M - Ergänzende Bedingungen für die Technikversicherung

Die Bestimmungen zur Technikversicherung gelten ergänzend zu Teil A bis F und K bis L der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung WohnlichER GO! Basis 2025 und haben nur Gültigkeit, wenn die jeweilige "Technikversicherung" zu WohnlichER GO! Basis 2025 vereinbart und in der Polizze ausgewiesen ist. Für diese Deckungserweiterungen gilt - sofern in folgenden Punkten nichts anderes vereinbart - die in der Polizze für eine "Technikversicherung" ausgewiesene Versicherungssumme.

Artikel 73 - Welche Sachen sind versichert, welche sind nicht versichert?

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die in den beantragten Paketen

- 1.1. Schwimmbadtechnik gemäß Teil K, Artikel 70, Punkt 5
- 1.2. Photovoltaikanlagen gemäß Teil L, Artikel 72, Punkt 1
- 1.3. Heizungsanlagen gemäß Teil L, Artikel 72, Punkt 2
- 1.4. Haustechnik gemäß Teil L, Artikel 72, Punkt 3

vereinbarten Sachen auf dem versicherten Grundstück. Welches Paket beantragt ist, finden Sie in gegenständlicher Polizze.

Die versicherten Geräte bzw. Anlagen gelten versichert, sobald sie in ihrer Gesamtheit betriebsfertig und vom Betreiber mängelfrei abgenommen worden sind. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Sache innerhalb des versicherten Grundstücks.

2. Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind Schäden an Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen, versichert.

3. Nicht versicherte Sachen

- 3.1. Zusatzgeräte und Reserveteile;
- 3.2. Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- 3.3. Werkzeuge aller Art.

Artikel 74 - Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehe eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Unvorhergesehe sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- 1.1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vandalismus;
- 1.2. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- 1.3. Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- 1.4. Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- 1.5. Tierverbiss;
- 1.6. Wasser oder Feuchtigkeit;
- 1.7. Wird die technische Einsatzmöglichkeit der gemäß Artikel 73, Punkt 2.2, versicherten Photovoltaikanlage durch einen Sachschaden - beschrieben in Teil B sowie in Artikel 74, Punkte 1.1 bis 1.6 - oder durch Abhandenkommen infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung unterbrochen oder beeinträchtigt, so leisten wir als Entschädigung für einen Betriebsunterbrechungsschaden ein "Stromausfallgeld" je Schadenfall bis 150 Euro.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für die versicherten Sachen und sonstige elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 3.1. durch grob fahrlässig oder durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten herbeigeführte Schäden;
- 3.2. Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch;
- 3.3. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 3.3.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 3.3.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 3.3.3. Erdbeben, Eruption, Sprengungen, Hochwasser, Überschwemmung, Überflutung; Lawinen, Erdsenkungen, Vermurung;
 - 3.3.4. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

- 3.4. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten,
- 3.5. durch
 - 3.5.1. betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - 3.5.2. betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - 3.5.3. korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - 3.5.4. übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
 - 3.5.5. Degradation, Alterung, Verschmutzung, Kratzer oder Leistungsminderung der Photovoltaikmodule und elektronischen Bauelemente;
 - 3.5.6. Befall und Fäulnis der Tragkonstruktionen aus Holz durch biologische Organismen (z.B. Pilze oder Hausschwamm); diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Teile der versicherten Sache, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß 3.5.1. bis 3.5.6. bereits erneuerungsbedürftig waren;
- 3.6. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- 3.7. soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Besteht der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. § 67 VersVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.
Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadensersatz leistet.

Artikel 75 - Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. **Versicherungswert**
Versicherungswert ist der Neuwert.
 - 1.1. Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
 - 1.2. Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

- 1.3. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

2. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme folgt dem Prinzip der Erstrisikodeckung, das heißt, der Schaden wird in voller Höhe bis zum Erreichen der vereinbarten Versicherungssumme für das versicherte Risiko bezahlt.

Artikel 76 - Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- 1.1. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- 1.2. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 1.3. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten auf Erstes Risiko versichert, sofern im Versicherungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist. Der Ersatz dieser Kosten ist über alle Positionen gesamt mit 10% der Versicherungssumme limitiert.

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

2.1. Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- 2.1.1. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des versicherten Grundstücks befinden,
 - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

- 2.1.2. Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

- 2.1.3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

2.2. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

2.2.1. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um

- Erdreich des Versicherungsorts zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und abzulagern;
- insoweit den Zustand des Versicherungsorts vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

2.2.2. Die Aufwendungen gemäß 2.2.1. sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnisberhalt gemeldet wurden.

2.2.3. Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdrechts erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenen Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

2.2.4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers sind nicht versichert.

2.2.5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

2.3. Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gestellung von Gerüsten und Arbeitsbühnen, Bereitstellung eines Provisoriums. Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

2.4. Rückbaukosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Totalschadens aufwenden muss, wenn die versicherte Anlage nicht mehr neu errichtet wird und der Standort in den ursprünglichen Zustand gebracht werden muss, z.B. für die Beseitigung von Fundamenten.

2.5. Kosten für schadensbedingte Reparaturarbeiten an Dächern oder Fassaden

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an den versicherten Sachen aufwenden muss, um Folgeschäden an Dächern oder Fassaden zu beseitigen.

Artikel 77 - Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Schadensfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand. Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören. Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands notwendigen Aufwendungen abzüglich des Werts des Altmaterials.

2.1. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- 2.1.1 Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;**
- 2.1.2. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;**
- 2.1.3. De- und Remontagekosten;**
- 2.1.4. Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;**
- 2.1.5. Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;**
- 2.1.6. Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage.**

2.2. Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an

- 2.2.1. Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln sowie Werkzeugen aller Art, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;**
- 2.2.2. Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen sowie Akkumulatoren.**

2.3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- 2.3.1. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;**

- 2.3.2. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen; wird eine Konstruktionseinheit, z.B. ein Wechselrichter, Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgetauscht, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechselung der Konstruktionseinheit übersteigen würden. Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;
- 2.3.3. Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- 2.3.4. entgangener Gewinn;
- 2.3.5. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- 2.3.6. Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- 2.3.7. Vermögensschäden.

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Werts des Altmaterials.

4. Technologiefortschritt

Sind in einem Schadensfall die versicherten Sachen oder serienmäßig hierfür hergestellte Ersatzteile gleicher Leistung nicht mehr zu beziehen, werden abweichend von Abs. 2.3.2. die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungskosten für die nächsthöhere am Markt noch erhältliche Leistungsklasse, maximal jedoch die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sache ersetzt.

5. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Abs. 2 bis 4 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

6. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

7. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

8. Selbstbeteiligung

Der nach den Punkten 1 bis 7 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

Artikel 78 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

1.1. Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls

1.1.1. die Anlage von einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik installieren zu lassen bzw. bei Selbstmontage die fachgerechte Errichtung nachweislich prüfen zu lassen. Dabei sind die Montage- und Errichtungshinweise des Herstellers zu beachten;

1.1.2. sicherzustellen, dass eine Outdoor-Anlage mit der gegebenenfalls vorhandenen Blitzschutzeinrichtung des Gebäudes verbunden ist;

1.1.3. den Wechselrichter und die Akkumulatoren vor Witterungseinflüssen (Sonne, Sturm, Regen, Hagel, Schnee und Eis) und Taupunktunterschreitung zu schützen;

1.1.4. die geänderte Nutzung des Gebäudes dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;

1.2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

2.1. Bei Eintritt des Versicherungsfalls gelten die Bestimmungen gemäß Teil B, Artikel 27.

Artikel 79 - Wann endet der Versicherungsschutz der Technikversicherung?

Die Technikversicherung ist eine Zusatzversicherung zu Ihrer Haushaltversicherung WohnlichER GO! und teilt daher das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Haushaltvertrages WohnlichER GO!.